

Finanzausschuss
Wortprotokoll
120. Sitzung

Montag, den 10.12.2012, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
(Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz - GemEntBG)

BT-Drucksache 17/11316

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich freue mich, dass Sie zu uns gekommen sind. Die Reihen sind noch etwas gelichtet. Ich kann es verstehen: Wer heute Morgen versucht hat anzureisen, hatte witterungsbedingt und streikbedingt Probleme. Ich denke, der eine oder andere wird noch dazu stoßen. Ich darf an erster Stelle ganz herzlich die Experten begrüßen, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand bei der Beratung des „Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes“ auf Bundestagsdrucksache 17/11316 zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und - soweit anwesend - der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn Ministerialdirektor Sell sowie weitere Fachbeamte des Bundesministeriums der Finanzen begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und die Vertreter der Medien. Nicht zuletzt begrüße ich die Gäste, die uns heute zuhören.

Mit dem vorliegenden Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz wird das Ziel verfolgt, das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Dazu sind Änderungen bei den Regelungen der Abgabenordnung, des Einkommensteuerrechts und des Zivilrechts vorgesehen.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis ca. 16.00 Uhr, vorgesehen.

Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen zur Antwort zu geben. Ich bitte deshalb um kurze Fragen und kurze Antwortstatements. Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, vorab hier anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf Sie bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten.

Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass diese Anhörung zeitversetzt von 19.30 bis 21.30 Uhr im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen wird.

Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. von Stetten.

Abg. Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage richtet sich an den Deutschen Fußball-Bund und an den Deutschen Olympischen Sportbund. Wir wollen mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen die Bereitschaft zum bürgerlichen Engagement verbessern und die Hindernisse bei der Ausübung abbauen. Die wichtigsten Punkte bzw. was am meisten in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sind natürlich die Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2 100 Euro auf 2 400 Euro, die Anhebung der Ehrenamtspauschale von 500 Euro auf 720 Euro und die Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von 35 000 Euro auf 45 000 Euro. Es würde uns interessieren, ob Sie das als sinnvolle Maßnahmen empfinden. Wenn Sie das beantworten können: Tut Deutschland auch im internationalen Vergleich in diesem Bereich genug?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für den Deutschen-Fußball-Bund hat das Wort Herr Hans.

Sv Stefan Hans (Deutscher Fußball-Bund e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ganz herzlichen Dank für die Einladung, auch im Namen meiner drei Kollegen. Wir haben im Vorfeld der Sitzung ausführlich Stellung genommen. Das möchte ich jetzt gar nicht wiederholen, denn das haben Sie alle vorliegen. Ich möchte zunächst einmal sagen, dass wir die Zielrichtung des Gesetzes für sehr positiv halten. Wir begrüßen es auch ausdrücklich.

Ich darf vielleicht eingangs ganz kurz sagen: Ich stamme aus einem kleinen Ort mit einem kleinen Fußballverein. Da scheidet jetzt der Vorsitzende aus, der ist 72 Jahre alt, war 45 Jahre im Verein und hat da alles durchlaufen. Diese Verhältnisse werden wir in Zukunft nicht mehr haben. Auch vor dem Hintergrund ist es für uns wichtig, dass wir ein Gesetz haben, das nicht nur wesentliche Dinge wie Haftungsfragen regelt, um es

Nachfolgern leichter zu machen. Es wird keiner mehr so lange in einem Verein sein.

Es geht auch um wirtschaftliche Fragen. Die Freibeträge sind jetzt schon in der Welt, wenn ich das so sagen darf. Das ist für uns ganz wichtig, weil der Aufwand für unsere Ehrenamtlichen sehr stark gestiegen ist. Insoweit halten wir die Anpassung in dem Bereich auch für notwendig.

Ein dritter Punkt: Die in dem Gesetz enthaltenen Verwaltungsvereinfachungen sind auch sehr wichtig für ehrenamtlich Tätige in einem Verein, gerade in einem Vorstand. Deshalb ist es für uns sehr wichtig, dass wir diese Dinge so umsetzen können und es einfach leichter gemacht wird. Natürlich gehen damit an vielen Stellen Erleichterungen, auch für die Finanzverwaltungen, einher. Auch das sehen wir als sehr gut an. Insoweit sind wir mit dem Gesetzentwurf, so wie er hier ist, sehr zufrieden. Wir haben natürlich ein paar Vorschläge für Anpassungen und Ergänzungen. Wir möchten aber auch nicht zu viele Forderungen stellen, um eine Überfrachtung dieses Gesetzes zu verhindern. Die Kernpunkte, die darin sind, halten wir für gut.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Niese für den DOSB.

Sv Dr. Holger Niese (Deutscher Olympischer Sportbund): Gleichfalls vielen Dank für die Möglichkeit, uns hier äußern zu dürfen, bzw. vielen Dank für die Frage, weil es in der Tat ein ganz wichtiger Bestandteil ehrenamtlicher Tätigkeit ist, auch in einem gewissen Maße Anerkennung dafür zu finden, was man tut. Der Sport bewegt sich in einem zunehmend kommerziellen Umfeld. Es ist vor diesem Hintergrund wichtig, den ehrenamtlichen Akzent in den Vereinen zu betonen. Das setzt, bezogen auf die vielfältigen Aufgaben in den Vereinen, voraus, dass auch möglichst viele Mitarbeiter gewonnen werden können. Wir haben - um Zahlen zu nennen - rund neun Millionen Mitarbeiter in den Sportvereinen. Die überwiegende Mehrzahl sind sogenannte Helfer, die bei Sportveranstaltungen und im Freizeitbereich aktiv sind. Wir haben aber auch auf der Vorstandsebene 850 000 Mitstreiter und rund eine Millionen Personen, die im Übungsleiter-, Schieds- und Kampfrichterwesen tätig sind.

Wenn ich das jetzt einmal bezogen auf die Übungsleiter runterbreche, haben wir etwa 500 000 Personen mit Lizenzen. Das sind diejenigen, die von der Übungsleiterpauschale Gebrauch machen, die diese Anerkennungshonorare erhalten; „Anerkennung“ deshalb, weil die Gelder, die dort entrichtet werden, gemessen an Honoraren, an Entgelten am freien Markt, in Sportstudios etc. wesentlich niedriger ausfallen. Sie können hier von Stundenlöhnen von fünf bis sieben Euro ausgehen. Sie haben erheblichen Qualifizierungsaufwand, wenn sie als Übungsleiter tätig werden wollen. Auch das soll in

gewisser Weise zum Ausgleich gebracht werden.

Die Anhebungshöhe erscheint uns absolut sachgerecht, wenn man einmal sieht, von wo wir ursprünglich kommen. Wenn man Kaufkraftverluste und den erhöhten Aufwand, den der Kollege Hans schon angesprochen hat, berücksichtigt, dann ist das aus unserer Sicht angemessen, sowohl was die Übungsleiter anbelangt, als auch was diejenigen anbelangt, die die Pauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes bekommen.

Der zweite Teil der Frage bezog sich auf die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen. Auch da müssen wir sagen, dass das für uns eine sehr, sehr wichtige steuerliche Bestimmung ist. Mit Blick auf den Kaufkraftverlust kann man sagen, dass der früher einmal existente Betrag von 60 000 DM einer heutigen Kaufkraft von rund 20 000 Euro entspricht. Anders betrachtet entsprechen die aktuell im Gesetzesvorhaben erwähnten 45 000 Euro inflationsbereinigt den 60 000 DM des Jahres 1990. Vor diesem Hintergrund ist das genau die Höhe, die wir für sinnvoll erachten. Im Übrigen ist diese Bestimmung – wenn sie so wollen – Entbürokratisierung pur, weil es gerade darum geht, diese komplizierte Aufteilung der Ausgaben zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem steuerfreien Bereich an der Stelle entbehrlich zu machen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion der SPD ist Frau Abg. Hinz.

Abg. Petra Hinz (Essen) (SPD): Danke, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren, meine Frage richte ich an Herrn Schwenker und an Herrn Zimmermann. Sie umfasst das Themenfeld, dass im Gesetzentwurf eine zweijährige Frist bei der Auflage für eine satzungsgemäße Verwendung der gemeinnützigkeitsgebundenen Mittel vorgesehen werden soll. Bereits in den Fachausschüssen des Bundesrates hat man sich mit dem Thema auseinandergesetzt. Diese lehnen es eigentlich vor dem Hintergrund ab, dass bereits die derzeitige Verwaltungspraxis zu Auflagen mit drei- bzw. vierjähriger Verwendungsfrist kommen könnte. Meine Frage an die beiden Sachverständigen ist: Wie wird sich die vorgesehene Einführung einer zweijährigen Frist bei den Verwendungsaufgaben für eine satzungsgemäße Verausgabung gemeinnützigkeitsgebundener Mittel in der Praxis auswirken? Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Schwenker für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrte Frau Abg. Hinz, vielen Dank für die Frage. Ich glaube, man muss da unterscheiden: An der einen Stelle sieht der

Gesetzentwurf bei den gesetzlichen Rücklagen die Erweiterung auf zwei Jahre vor. Das begrüßen alle, wenn man ein bisschen mehr Zeit hat, die gesetzlich angesammelten Rücklagen in der Mittelverwendung auszugeben.

Der Gesetzentwurf sagt dann an einer anderen Stelle etwas zu den Mitteln, die man ohne gesetzliche Grundlagen angesammelt hat. In § 63 Absatz 4 Satz 2 AO haben wir nun eine Vorschrift, dass für diese Mittel eine Zwei-Jahres-Frist festgeschrieben wird. Verschiedene Leute aus der Praxis sagen, dass dabei bisher die Finanzverwaltung sehr großzügig war und dass in der Praxis drei- bis vierjährige Fristen durchaus an der Tagesordnung waren. Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme zu dieser Zwei-Jahres-Frist gesagt, dass wir uns vorstellen können, dass man nicht eine feste Zwei-Jahres-Frist installiert, sondern weiter die Finanzverwaltung ihr Ermessen ausüben lässt, wie das bisher in der Praxis regional auch ganz vernünftig gelebt worden ist. Deswegen hatten wir an dieser Stelle gesagt, dass man darüber nachdenken kann, die zwei Jahre nicht fest ins Gesetz zu schreiben, sondern es im Ermessen zu lassen.

Wenn man es bei den zwei Jahren belässt – kann man auch machen –, muss man aber wissen, dass man, wie an verschiedenen anderen Stellen in diesem Gesetzentwurf, eine Übergangsphase hat. Man muss dann grundsätzlich überlegen, wie man die Übergangsfristen vernünftig ausgestaltet. Man muss den Vereinen lang genug die Möglichkeit zum Übergang bieten. Sie müssen sich vorstellen, auch wenn die Steuerberater das weitergeben, dauert es lange – ich weiß das selber vom Förderverein, vom Kindergarten, vom Sportverein oder wo auch immer -, bis das verankert ist. Auch in den einzelnen Finanzämtern müssen wir großzügige Übergangsfristen haben und auch im AE – also im Anwendungserlass zur Abgabenordnung – müssen wir bestimmen, dass die Finanzämter Ermessensspielräume haben. Diese eine spezielle Frist, meinen wir, muss nicht unbedingt gesetzlich geregelt werden. Man kann sie gesetzlich regeln, aber dann muss man – wie bei anderen Themen auch – die Übergangsfristen vernünftig gestalten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Zimmermann, Bündnis für Gemeinnützigkeit.

Sv Olaf Zimmermann (Bündnis für Gemeinnützigkeit (Deutscher Kulturrat e. V.): Vielen Dank. Auch von mir vielen Dank für die Einladung in den Ausschuss. Ich kann bei dieser Frage meinem Vorredner nur Recht geben. Es ist für unseren gesamten gemeinnützigen Bereich sehr wichtig, dass die Rücklagen letztendlich so lange wie möglich gehalten werden können. Zwei Jahre, das ist eine gute Initiative. Was die drei- bis vierjährige Frist angeht, glaube ich nur, dass wir aufpassen müssen, dass es nicht zu einer Verringerung kommt, wenn sie jetzt auf zwei Jahre festgelegt würde. Es darf nicht

zu einer Verkürzung kommen. Auch wir gehen davon aus, dass die bisherige Praxis bei den Finanzämtern bei dieser drei- bis vierjährigen Frist eine sehr positive gewesen ist. Es muss einfach aufgepasst werden, dass wir nachher nicht eine Situation haben, die uns schaden würde, wenn wir eine Festschreibung auf zwei Jahre hätten und damit den Ermessensspielraum der Finanzämter einengen würden. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der FDP darf ich mir selbst das Wort erteilen.

Abg. Dr. Birgit Reinemund (FDP): Meine Frage richte ich an Frau Prof. Dr. Weitemeyer und an den Bundesverband Deutscher Stiftungen. Ich möchte noch ein bisschen bei dem Thema „Mittelverwendung“ bleiben. Es war ein ausgesprochenes Ziel, zeitlich flexiblere Mittelverwendung zu ermöglichen – wie sie teilweise schon heute in der Verwaltungspraxis stattfindet – und gesetzlich festzuschreiben. Ich hätte gerne Ihre Bewertung, wie das in diesem Entwurf in Bezug auf Mittelverwendung, freie Rücklage und Wiederbeschaffungsrücklage gelungen ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Wenn Frau Prof. Dr. Weitemeyer beginnen möchte, bitte schön.

Sve Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School): Vielen herzlichen Dank. Zur angesprochenen Fristverlängerung bei der zeitnahen Mittelverwendung: Dazu ist immer wieder mal vorgeschlagen worden, es etwas flexibler zu handhaben. Als es zu dieser schrecklichen Tsunami-Katarstrophe kam, haben wir ganz deutlich gemerkt, dass es einzelne Organisationen gab, die in kürzester Zeit so viele Mittel angesammelt haben, dass sie sie sinnvollerweise in der verhältnismäßig kurzen Frist gar nicht ausgeben konnten.

Die bisherige Frist beträgt maximal drei Kalenderjahre, aber nur, wenn die Zuwendung wirklich am Anfang des Jahres erfolgt. Die Organisation muss am Ende des Jahres einen Abschluss erstellen. Erst dann weiß sie ganz genau, wie sie die Dinge verwenden muss. Dann hat sie im Grunde teilweise nur noch eine Frist von einem Jahr. Dass das flexibilisiert werden soll, dem stimmen wir zu. Wir hatten einmal vorgeschlagen – Prof. Dr. Hüttemann und ich –, das insgesamt auf fünf Jahre zu erweitern. Mit der jetzigen Erweiterung ist sicherlich auch eine große Erleichterung eingetreten. Man muss dazu auch sagen, dass die Verlängerung der Frist nicht dazu führt, dass diese Mittel jetzt nicht mehr ausgegeben werden – Es geht dem Sektor nichts verloren! –, sondern dass man ein Finanzierungspolster hat. Viele Organisationen sagen auch, dass sie in einem dauernden Zwiespalt sind, einerseits gewisse Rücklagen zu schaffen, um

betriebswirtschaftlich sinnvoll zu handeln, und andererseits müssen sie ihr Geld zu rasch ausgeben. Dass man auch die betriebswirtschaftliche Organisation erleichtert, ist sehr sinnvoll.

Die Rücklagenbildung wird natürlich auch dadurch erleichtert, dass jetzt in den Gesetzentwurf der Vorschlag aufgenommen wurde, dass die Abschreibungen zur Wiederbeschaffung möglich sind, nachdem die Finanzverwaltung das in unseren Augen ein bisschen zu eng ausgelegt hat. Man sollte das noch etwas weicher formulieren. Wenn sie etwa ein Gebäude haben, was sie fünfzig Jahre nutzen, dann ist – wie es jetzt formuliert ist – die Voraussetzung, dass davon ausgegangen werden muss, dass dieser Gegenstand wieder neu angeschafft wird. Das kann man mit einem Zeithorizont von etwa 50 Jahren nicht machen. Es sollte eine gewisse Vermutung dafür sprechen, dass eine Wiederbeschaffung vorgesehen ist. Wenn sich herausstellt, dass das nicht der Fall ist, dann sollte diese erleichterte Abschreibungsmöglichkeit nicht vorgesehen werden. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für den Bundesverband Deutscher Stiftungen, Herr Prof. Dr. Fleisch.

Sv Prof. Dr. Hans Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich möchte mich für die Möglichkeit herzlich bedanken, hier etwas zum Gesetz zu sagen, aber auch dafür, dass hier ein Entwurf vorgelegt wurde, der auch gesetzestechnisch, handwerklich sehr begrüßenswert ist. Ich hoffe, dass er das auch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bleibt. Zu den von Ihnen angesprochenen Fragen kann ich nur sagen, dass alle drei Maßnahmen durchaus sinnvoll sind. Die Erweiterung der Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr erleichtert es vor allem auch, nicht Umwege zu gehen. Als Praktiker weiß ich, wie man das mit juristischem Hintergrund irgendwie so strickt, dass es dann doch geht, wenn es einmal eng wird. Das ist vielleicht nicht gerade tricksen, aber es ist jedenfalls mühsam. Durch diese Erweiterung um ein weiteres Jahr kann das einfach flexibler gehandhabt werden. Insofern kann ich mich nur Frau Prof. Dr. Weitemeyer anschließen: Das ist praxisgerecht! Gerade in solchen Fällen, wo am Jahresende – zum Beispiel jetzt im Dezember – aus irgendwelchen Gründen besonders viele Mittel eingegangen sind, müssen diese im Moment bis zum Ende des Kalenderjahres ausgegeben werden. Das ist in der Tat relativ eng.

Die Wiederbeschaffungsrücklage gab es durchaus schon in der Praxis, es war aber nicht ganz klar, inwieweit das tatsächlich in Ordnung ist oder nicht. Es sprach viel dafür, es war Verwaltungspraxis, aber jetzt haben einige Verwaltungen Zweifel daran vorgebracht, obwohl es eine ganz sinnvolle Praxis war. Dadurch haben wir eine rechtsunklare

Situation. Das heißt, diese Regelung trägt schlicht zur Rechtsklarheit und zu einem verantwortlichen Handeln der Entscheidungsträger in gemeinnützigen Organisationen bei. Es ist vernünftig, wenn man nicht erst am Ende, wenn die Sache gewissermaßen ruiniert ist, anfängt, darüber nachzudenken, wie man sie finanziell wieder ersetzen kann, sondern wenn man über die Jahre entsprechende Vorsorge trifft.

Die Flexibilisierung der freien Rücklagen kostet den Staat ebenfalls nichts. Er erlaubt aber insbesondere auch den Stiftungen in den Jahren, wie wir sie im Moment gerade haben, wo die Zinsen eher niedrig sind, antizyklisch auszugeben. Im Moment ist es so, dass eine Stiftung, wenn sie heute sagt, „Ich möchte alles, was wir an Erträgen haben, ausgeben!“, daran gehindert ist, weil sie gleichzeitig die Pflicht hat, ihr Vermögen – in der Regel real – zu erhalten, also einen Teil der Erträge in die freie Rücklage zum Inflationsausgleich zu geben. Das muss sie, weil das im Moment nur eng begrenzt möglich ist, meistens in dem entsprechenden Kalenderjahr ausschöpfen. Wenn jetzt die Möglichkeit geschaffen wird, das zum Beispiel in Zeiten, wo die Zinsen wieder höher sind, nachholen zu können, dann können Stiftungen – das ist in unser aller Interesse – in Phasen wie der jetzigen sagen, „Wir geben alles aus!“, wissend, dass das für den Vermögenserhalt nicht gut ist, aber darauf setzend, dass wir das nachholen können, wenn Aktienkurse steigen oder das Zinsniveau wieder hoch geht. Insofern ist das eine von den gemeinnützigen Organisationen – insbesondere von Stiftungen – seit langem erbetene Erleichterung. Es dient der Stabilisierung der Ausgaben der Stiftungen gegenüber den anderen Organisationen der Zivilgesellschaft. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion DIE LINKE. hat das Wort Frau Abg. Dr. Höll.

Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte zwei Fragen allgemeinerer Natur an Herrn Prof. Dr. Roth stellen. Die Bundesregierung hat im Oktober 2010 nationale Engagement-Strategien beschlossen. Der erste Umsetzungsbericht liegt jetzt vor. Mich interessiert, wie Sie den Entwurf des Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetzes vor dem Hintergrund dieser Strategie bewerten.

Meine zweite Frage: Ca. 24 Prozent der Erwerbslosen engagieren sich ehrenamtlich. Die Bundesregierung selbst sagt, dass ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden muss, genau diese Gruppe von Menschen stärker zu erreichen und einzubinden. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Ungleichbehandlung von Erwerbstätigen und Erwerbslosen? Die verschiedenen Formen der Anrechnung bzw. Nichtanrechnung führen dazu, dass wir bürgerschaftlich Engagierte erster und zweiter Ordnung haben. Wie

bewerten Sie konkret den Vorschlag, dass keine Anrechnung der Aufwandsentschädigung auf den Regelsatz bei Hartz IV erfolgen sollte? Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Roth hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Roland Roth (Universität Magdeburg): Danke sehr. Schönen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Als ehemaliges Mitglied der Enquete-Kommission kann ich die Entwicklung, die sich mit diesem Gesetz abzeichnet, einerseits begrüßen. Viele konkrete Regelungen sind sehr sinnvoll und wurden auch von den Kolleginnen und Kollegen, die sich hier geäußert haben, begrüßt. Wir können da nur zustimmen: Das gehört zu diesem Beitrag, Engagement zu erleichtern und zu fördern. Das ist eine gute Sache.

Schwierig ist es mit der Rahmung und mit dem, was nicht gemacht wird. Die Rahmung sieht so aus, dass hier ein Bruch vollzogen wurde, da bürgerschaftliches Engagement explizit als Lückenbüßer in die Pflicht genommen wird. Das verletzt den Konsens, den wir noch zu Zeiten der Enquete-Kommission hatten, als wir diese Bezugnahme aus naheliegenden Gründen explizit ausgeschlossen haben, nämlich weil es einem modernen Gesellschaftsbild nicht angemessen ist, mit Engagierten in dieser Weise instrumentell umgehen zu wollen. Ich würde sehr davor warnen, Gesetze mit solchen Rahmenformulierungen zu schaffen, wie das hier in diesem Falle geschehen ist. Das weicht auch von der nationalen Engagementstrategie ab. Dort finden sich Formulierungen, wo diese Form der Zuweisung als Lückenbüßer an Engagierte nicht vorgenommen wird.

Das ist nicht nur eine Frage des Würdigens, sondern nach allem, was wir über Engagierte wissen, ist das sicherlich keine sehr attraktive Ansprache. Es erinnert etwas an dieses berühmte Anglerbild: Hier wird mit dem Köder eher dem Angler ein Gefallen getan. Und: Der Köder schmeckt dem Fisch sicher nicht. Das heißt, Engagierte wollen Gestaltungsmöglichkeiten und wollen selber auch wirksam werden können. Wenn man die Infrastruktur dafür zur Verfügung stellt, dann ist sehr viel geholfen. Sie wollen aber nicht in die Pflicht genommen werden. Nach allem, was wir an empirischen Studien haben, ist das nicht zeitgemäß und wird auch nicht positiv empfangen.

Die Frage, die wir uns damals schon in der Enquete-Kommission stellten, war: Wie kann es gelingen, andere Bevölkerungsgruppen, die bildungsfern sind, die beteiligungsfern sind, an das Engagement heranzuführen? Dazu kann ich leider in dem vorliegenden Gesetzentwurf keinen Beitrag erkennen. Er ist doch eher strukturkonservativ darauf ausgelegt, die klassischen Institutionen – Stiftungen, Vereine – auch in der klassischen

Weise zu fördern. Wieso immer noch an dieser Differenzierung ‚Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale‘ festgehalten wird, entzieht sich jeder rationalen Begründung. Sie hat auch in der Organisation zum Teil komische Folgen, wenn bei einem Einsatzwagen derjenige, der den Wagen fährt, nicht in den Genuss der Übungsleiterpauschale kommt, während der, der als Helfer tätig bzw. pflegend tätig wird, sie bekommt. Darüber sollte man, so sehr ich jedem Kollegen und jeder Kollegin im Sportbereich und in anderen Bereichen diese Pauschale gönne, noch einmal nachdenken und verhindern, dass hier falsche Anreize gesetzt werden. Aber es sind ja alles keine großen Summen. Ich warne davor, auf diesem Wege voranzuschreiten, weil wir schon negative Rückwirkungen haben, z. B. dass derartige Tätigkeiten als Mini-Mini-Job verhandelt werden. Wenn man weiter in diese Monetarisierungsrichtung geht, hat man das Problem, dass sich ganz bestimmte Schichten der Bevölkerung abgestoßen fühlen. Wir haben sehr deutlich im Freiwilligen-Survey für Sachen-Anhalt gesehen, dass es einen Trend gibt, dass Menschen, die im Niedriglohnsektor tätig oder arbeitslos sind, in bestimmte Formen hineindrängen, und dann von anderen Gruppierungen abgewehrt werden. Ich plädiere sehr dafür, die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation der Wirkungen dieser Art der vorsichtigen Monetarisierung im Blick zu behalten. Es könnte sein, dass man doch letztlich mehr Schaden anrichtet als Gutes erzeugt.

In diesem Sinne sehe ich es als Aufgabe, Zugang zum Engagement mit all dem, was es an positiver Wirkung hat – demokratiefördernd, individuelle Lernprozesse fördern etc. –, gesellschaftlich breiter zu ermöglichen. Da hilft uns die Individualförderung, möglicherweise auch die Vereins- und Stiftungsförderung nur beding weiter. Man müsste viel stärker in Richtung Infrastrukturförderung gehen, um Engagement auf eine breitere Basis zu stellen, aufgrund der aktuellen Situation – die vom Kollegen vom Sportbund schon beschrieben wurde –, in der wir nicht mehr damit rechnen können, dass junge Leute automatisch in Vereine, in Vorstände hineinwachsen, weil sie Mobilitätswängen ausgesetzt sind, die sie an andere Orte bringen. Von daher sind eigentlich immer wieder Institutionen neu gefragt, die ihnen Engagement vermitteln und Vereine und Institutionen dafür öffnen. Wir müssen eher in diese Richtung investieren. Von daher finde ich es keinen Beitrag zu den Baustellen, die ansonsten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements eigentlich von allen beschrieben werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Paus für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Christian Humborg von Transparency International. Wir haben eine Novelle des Gemeinnützigkeitsrechts vorliegen, in der eine ganze Menge verschiedener Punkte

aufgeführt sind, die über Jahre diskutiert worden sind. Was bisher nicht im Gesetz drin ist, ist das Thema „Verbesserung der Transparenzanforderung an gemeinnützige Organisationen“. Sie sind da initiativ geworden, Sie haben sich mit der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ für einen grundlegenden Wandel des dritten Sektors hin zu mehr Transparenz eingesetzt. Sie fordern, dass Organisationen, die für das Gemeinwohl tätig sind, offenlegen, was sie tun, woher ihre Mittel stammen, wie sie verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind. Sie haben dafür auch eine zehn Punkte umfassende Liste entwickelt. Könnten Sie uns vielleicht dazu etwas sagen und auch, inwieweit Sie es als sinnvoll erachten würden, wenn man so etwas nicht nur als Selbstverpflichtung macht, sondern es als öffentliches Transparenzregister in Deutschland einführen würde. Das war die erste Frage.

Die zweite Frage geht an Frau Prof. Dr. Birgit Weitemeyer. Die Differenzierung zwischen Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale wurde gerade schon von Herrn Prof. Dr. Roth angesprochen. Vielleicht könnten Sie etwas zu der Sinnhaftigkeit der derzeitigen Regelung sagen, auch zu den Katalogbeschränkungen und zu den Geschlechterwirkungen der aktuellen Regelung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Humborg hat das Wort.

Sv Dr. Christian Humborg (Transparency International Deutschland e. V.): Vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und auch für Ihre Frage. Die „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“, die Sie ansprechen, wurde vor zwei Jahren gestartet. Das war nicht eine Initiative, die allein von Transparency International gestartet wurde, sondern mit verschiedenen Dachverbänden und anderen Organisationen, darunter der Bundesverband Deutscher Stiftungen, Deutscher Spendenrat, VENRO¹, Deutscher Naturschutzring, Deutscher Kulturrat.

Man hat allgemein zwei Dinge festgestellt. Erstens: Die Transparenzanforderungen im gemeinnützigen Sektor bleiben eigentlich hinter den Fortschritten zurück, die wir im Bereich von Staat und Wirtschaft gemacht haben. Ich will das einmal an zwei Beispielen darstellen: Beim Staat ist es inzwischen verpflichtend, dass Organigramme von Ministerien veröffentlicht werden müssen. Wenn sie mal auf www.unternehmensregister.de surfen und sehen, was sie dort für Informationen finden, dann ist das signifikant mehr, als das, was sie bei gemeinnützigen Organisationen finden. Zum Zweiten gab es im gemeinnützigen Sektor damals auch einige Skandale und einige, die ich eher als Skandälchen bezeichnen würde. Diese zehn Punkte, die wir dann alle

¹ Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.

gemeinsam entwickelt haben – und sich Organisationen dazu verpflichten können, diese zu veröffentlichen –, will ich nur ganz kurz vorstellen, weil sie auch im Internet unter www.transparente-zivilgesellschaft.de nachzulesen sind. Zunächst einmal: Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr der Organisation. Zweitens: Die Satzung und der Gesellschaftervertrag. Drittens: Das Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt. Da sei mir eine Bemerkung erlaubt: Wir haben im Moment die fast absurde Situation, dass wenn sie Spender oder Spenderin sind und vor Weihnachten sagen, „Ich will einer Organisation etwas spenden! Mal schauen, ob sie gemeinnützig ist.“, und sie rufen bei dem zuständigen Finanzamt an, dann wird ihnen der zuständige Beamte erklären, dass man das nicht mitteilen darf, weil es unter das Steuergeheimnis fällt. Das ist natürlich etwas seltsam. Viertens: Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger, also Vorstand und Geschäftsführer. Fünftens: Bericht über die Tätigkeiten; das ist also der Jahresbericht einer Organisation. Sechstens: Die Personalstruktur. Siebtens: Die Mittelherkunft. Achters: Die Mittelverwendung. Neuntens: Die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit; es ist auch in der Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen darauf hingewiesen worden, dass manche gemeinnützige Organisationen inzwischen komplexe Holding-Strukturen haben, die nicht so deutlich werden, wie wir es im Wirtschaftssektor bei der Darstellung von Konzernbilanzen kennen. Zehntens: Die Namen von juristischen Personen, von denen mehr als zehn Prozent der Einnahmen kommen. Das ist beispielsweise im Bereich der Selbsthilfeorganisationen relevant, wenn dort – um ein Beispiel zu nennen – Pharmaunternehmen Selbsthilfeorganisationen finanzieren. Es ist wichtig, dass die Öffentlichkeit darüber auch Bescheid weiß. Das sind diese Anforderungen, die auch in der Regel sowieso durch jeden Verein – spätestens bei einer Mitgliederversammlung – auf den Tisch gepackt werden müssten.

Die Wirkungen sind auch interessant gewesen: Erstens gab es eine Wirkung, mit der wir überhaupt nicht gerechnet haben. Es gab in vielen Vereinen und Stiftungen interessante Diskussionen, weil es oft ein oder zwei Punkte gab, wo sie sagten: „Es ist eigentlich ganz interessant, wenn wir uns das bei uns einmal etwas genauer anschauen.“. Zweitens gibt es mehr Sicherheit für Spender. Drittens gibt es auch mehr Erwartungssicherheit für Marktteilnehmer. Wir dürfen ja nicht vergessen, dass diese Organisationen – diese Vereine und Stiftungen – auch ganz normal am Markt agieren, genauso wie eine GmbH oder eine AG. Dann ist es nur legitim, dass die anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer die gleichen Voraussetzungen haben. Letztlich geht es deswegen auch ein Stück weit um eine Gleichbehandlung und um ein Gleichziehen von Zivilgesellschaft mit Wirtschaft. Deswegen wäre es schon zu überlegen, ob man nicht ein Register gemeinnütziger Körperschaften einführt, wo man sich eintragen kann, gerade auch weil viele gemeinnützige Organisationen öffentliche Gelder bekommen. Vor einiger Zeit gab es wohl eine Schätzung des Bundesfinanzministeriums, wie viele gemeinnützige

Organisationen es eigentlich in Deutschland gibt. Auch das war nur eine ganz grobe Schätzung, eben weil es niemand weiß. Wir glauben eigentlich, dass die Zivilgesellschaft nicht das Privileg der Intransparenz in Anspruch nehmen soll und dass es dem Schutz redlicher Organisationen dienen würde, wenn ein solches Register verbindlich eingeführt würde.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Frau Prof. Dr. Weitemeyer.

Sve Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School): Danke schön. Sie haben mich nach der schon diskutierten Anhebung der Übungsleiterpauschale und der Pauschale für das Ehrenamt gefragt. Dass hier eine Anhebung erfolgt, ist sicherlich für die Verbände und für die Betroffenen sehr positiv. Das Ganze ist natürlich fiskalisch durchaus wirksam. Das ist sicherlich allen im Raum bewusst. Diese Unterscheidung zwischen Übungsleitern und den anderen Ehrenamtlichen ist historisch gewachsen und lässt sich eigentlich nur noch historisch erklären. Vor diesem Hintergrund wird berechtigterweise immer wieder gefordert, sie doch einzuebnen. Es ist fiskalisch sicherlich nicht genug Masse vorhanden, um das gleich für alle auf 2 400 Euro pro Jahr anzuheben. Ich könnte mir aber doch vorstellen, dass man vielleicht jetzt eine Einebnung anstrebt, um die Ungleichbehandlung weniger zu zementieren. Ob das jetzt Gender-Aspekte hat, vermag ich nicht zu sagen, es sind aber in der Tat immer wieder die Unterschiede zwischen den Übungsleitern und denjenigen, die die Trikots waschen, die die Jugendlichen irgendwo hin fahren, die Rettungswagenfahrer, die Sanitäter oder der Sitzwache im Kinder-Hospiz. Dort eine Unterscheidung vorzunehmen, ist etwas obsolet geworden. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön. Ich würde gerne noch einmal auf den § 60a Abgabenordnung zurückkommen und den DOSB sowie die Bundessteuerberaterkammer fragen, ob sie das neue Verfahren, was im Gesetz zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit in der Satzung vorgesehen ist, für sinnvoll halten. Wir versuchen, damit Rechtssicherheit herzustellen, im Gegensatz zu der bisherigen vorläufigen Bescheinigung. Haben Sie den Eindruck, dass uns das gelungen ist oder hätten Sie im Detail andere Vorschläge?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Niese hat das Wort für den DOSB.

Sv Dr. Holger Niese (Deutscher Olympischer Sportbund): Man muss direkt sagen: Wir halten das für gelungen. Es ist in der Vergangenheit ein Dauerbrenner gewesen, von

diesen bisherigen Anerkennungsverfahren wegzukommen. Wir hatten da ein gewisses rechtliches Dunkelfeld, da das Ganze in der bisherigen Form nicht rechtsbehelfsfähig war. Dieser Makel ist durch das neue Verfahren behoben. Es gibt die Möglichkeit zur Verpflichtungsklage, wenn ein entsprechender Feststellungsbescheid versagt wurde. Das ist das Zentrum. Das Verfahren, so wie es sich hier im Gesetz liest, ist aus unserer Sicht in jedem Fall begrüßenswert.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Schwenker, bitte.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Danke für die Frage. Auch aus unserer Sicht ist das sehr zu begrüßen. Ich habe das auch selber beim Förderverein vom Kindergarten erlebt. Bei einer Antragsstellung hat man so und so viele Jahre Vorläufigkeit, dann reicht man das erste Mal die Übersicht über die Ertrags- und Vermögensverhältnisse ein und kriegt dann erst nach dieser Prüfung rückwirkend die endgültige Gemeinnützigkeit und die Vorläufige für die nächsten Jahre. Das würde natürlich der § 60a AO sehr erleichtern. Jetzt hatte dieser Förderverein das Glück, dass sich da jemand ein bisschen mit dem Steuerrecht auskannte, aber andere haben vielleicht keinen Steuerexperten. Es wäre schon sehr gut, wenn man – gerade in der Gründungsphase – relativ schnell Klarheit hat, „Ist das ein gemeinnütziger Verein? Ja oder Nein?“, und damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Dass es in einem gesonderten Verfahren dann Rechtsmittel gibt, ist auch sehr zu begrüßen, weil es im Einzelfall natürlich zu Prüfungen kommen kann, wo das Finanzamt sagt, „Nein, erteilen wir erst einmal nicht!“. Dann hat man aber die Möglichkeit, das mittels eines vernünftigen Rechtsmittels überprüfen zu lassen. Auch das ist grundsätzlich sehr gut.

Wir möchten an dieser Stelle noch auf eine einzige Kleinigkeit hinweisen: Im § 60a Absatz 3 AO ist eine Regelung enthalten, die manche in ihren Stellungnahmen „Fallbeil-Effekt“ genannt haben. Wenn eine Änderung kommt – der Gesetzgeber entscheidet sich zum Beispiel, etwas nicht mehr als gemeinnützig zu würdigen –, dann soll sofort mit der Gesetzesänderung mit der Gemeinnützigkeit Schluss sein. Für davon betroffene Organisationen brauchen wir natürlich eine Übergangsregelung. Sie können nicht ernsthaft sagen, dass das in dem Moment, wo der Gesetzgeber – aus guten Gründen – andere Wertungen vornimmt, sofort erlischt. Wir müssen uns über irgendeine Übergangsregelung unterhalten. Das hat der eine oder andere bereits moniert. Ich bitte, das beim § 60a Absatz 3 AO zu berücksichtigen. Ansonsten sehe ich das positiv.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Arndt-Brauer für die Fraktion der SPD.

Abg. Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Wohlleber von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Wir haben gehört, es gibt unterschiedliche Ehrenämter. Einige werden mit einer Aufwandsentschädigung – sage ich mal in Anführungszeichen - „vergütet“. Es gibt vom Innenausschuss des Bundesrates die Forderung einer generellen Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Ich möchte Sie fragen, ob Sie da die Gefahr der Gestaltung sehen.

Die zweite Frage: Glauben Sie, dass der andere Teil der Ehrenamtlichen, die jetzt ohne Übungsleiterpauschale oder Aufwandsentschädigung ihr Ehrenamt ausführen, genügend Berücksichtigung in diesem Gesetzentwurf findet?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Dr. Wohlleber hat das Wort.

Sve Dr. Claudia Wohlleber (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Vielen Dank, dass wir uns hier äußern dürfen. Über die unterschiedlichen Ehrenämter und die Sozialversicherungsfreiheit müsste man sicher noch einmal genauer nachdenken. Eine Gefahr, die wir auch in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht haben, ist die Kombination verschiedener Pauschalen oder auch 400 Euro-Jobs bzw. künftig 450 Euro-Jobs. Dass da gegebenenfalls legale Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, die dazu führen, dass Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden können, ist natürlich nicht in unserem Sinne. Wir empfehlen zwar, diese Gestaltungen möglichst zu vermeiden, haben aber im Moment keine rechtliche Handhabe, dagegen vorzugehen. In unserem Sinne wäre es, solche Gestaltungsmöglichkeiten so auszurichten, dass keine Umgehungstatbestände, zum Beispiel für Sozialversicherungsbeiträge, gegeben wären. Das ist das eine.

Die andere Frage habe ich dahingehend verstanden, ob sich andere Ehrenamtliche diskriminiert fühlen. Seit Jahren sagen wir natürlich, dass die Leute, die sich im bürgerschaftlichen Engagement engagieren und die Übungsleiterpauschale oder die Ehrenamtspauschale bekommen, ein Stück weit gegenüber denjenigen bevorzugt sind, die das praktisch nur gegen Aufwandsersatz oder ganz ohne „Entgelt“ – das ist der falsche Begriff – leisten. Wir haben immer schon gesagt, dass man auch an die Menschen denken muss, die Ehrenämter ohne irgendwelchen Ersatz, ohne größere Anerkennung übernehmen. Da sind es wirklich reine Ehrenämter. Wir haben auch schon in früheren Zeiten Vorschläge gemacht, wie man das angehen könnte. Wir müssen wirklich noch einmal überlegen, ob man das auch in diesem Gesetz aufgreifen könnte. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Lips für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Patricia Lips (CDU/CSU): Mit meiner ersten Frage möchte ich noch einmal das aufgreifen, was wir vorhin unter dem Strichwort „Transparenz“ gehört haben. Die Frage würde aber in diesem Fall an den Deutschen Fußball-Bund gehen. Ich selber bin seit 20 Jahren Vereinsvorsitzende. Einige Ausführungen dazu haben mich überrascht. Ich bin auch genauso lange in einem Vereinsring Vorstand – das ist nicht der sportliche Bereich, sondern mehr der kulturelle Bereich –, und ich selber muss regelmäßig beim Finanzamt Abrechnungen mit den Protokollen der Mitgliederversammlungen vorlegen. Ich muss die Satzung beim Amtsgericht hinterlegen. Ich muss den Vorstand sowie jede Änderung beim Amtsgericht hinterlegen. Das Ganze muss beglaubigt werden und steht auch noch im Internet. Wir haben vorhin von einem 72-Jährigen gehört und dass sich Vereinsstrukturen ändern, weil die Bürokratie in den Vereinen eben so ist, wie sie ist, und sich keiner mehr diesen Geschichten aussetzen will. Ich sehe im Moment, dass ich alle Punkte, die genannt wurden, sowieso schon erfülle – wie die allermeisten Vereine auch –, aber mich würde vom Deutschen Fußball-Bund interessieren, wie Sie das Ganze mit der Transparenz handhaben und ob wir da wirklich noch Lücken haben.

Meine zweite Frage richtet sich an den Bundesverband Deutscher Stiftungen. Es gibt noch eine weitere Überlegung zum sogenannten „Endowment-Verbot“, dass beispielsweise bei steuerbegünstigten Körperschaften Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – also eigentlich schon in einem gewissen Rahmen zeitnah zu verwendende Mittel – an eine neuzugründende Stiftung bzw. Körperschaft weitergegeben werden können. Wie würden Sie ein solches Vorgehen - wie gesagt, in Grenzen, nicht so, dass es eine Kettenreaktion geben kann – bewerten? Das wäre noch einmal eine Erweiterung in der Mittelverwendung, denn im Moment ist es verboten, die Mittel zu übertragen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Hans hat das Wort für den Deutschen Fußball-Bund.

Sv Stefan Hans (Deutscher Fußball-Bund e. V.): Die Frage würde ich gerne an meinen Kollegen Herrn Prof. Geckle weitergeben.

Sv Prof. Gerhard Geckle (Deutscher Fußball-Bund e. V.): Auch mich überrascht dieser Vorschlag. Ich möchte noch einmal zurückfragen. Erstens: Wir reden hier über Vereine, was mich sehr freut, auch wenn man in Abrede stellt, dass wir Vereine fördern wollen. Zweitens: Dieser Gesetzentwurf hat für mich zumindest die klare Aussage, Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Vereinsrecht in einer Wirkung zu entfalten. Was mich als Anwalt natürlich ganz sensibel macht, ist die Forderung, dass wir gewisse Erfassungen

machen sollten. Um Ihre Frage zu beantworten: Mir läuft es datenschutzrechtlich etwas über den Rücken. Wenn sie eine Homepage anschauen und da ihre Steuernummer angegeben ist, geht das noch. Aber trotz aller Förderungen und aller Transparenzgebote, die mal kommen sollten, können wir nicht mehr machen. Wir haben ein Steuergeheimnis. Das sage ich klipp und klar.

Die zweite Frage ist natürlich: Kann man das mal etwas zurückschieben? Kann man das etwas ausarbeiten? Da wollte ich gerne noch einmal das klare Votum aus der Sportpraxis bringen: Man erwartet draußen nun bald einen Abschluss dieses Verfahrens. Das Verfahren ist angekommen, meine Damen und Herren. Man erwartet keine Steuerabzugsbeträge, Steuerfreibeträge, sondern dass die gemeinnützigen Vereine eine Verbesserung bekommen. Deswegen kann ich, bei allem Respekt, Ihre Forderung derzeit nicht teilen. Es ist eine gute Sache, aber wir haben, meine Damen und Herren, ja nicht einmal überall ein elektronisches Vereinsregister. Step by Step wäre meine Anregung. Genügt das?

Abg. Patricia Lips (CDU/CSU): Ich habe nicht die Forderung aufgestellt, ich wollte Ihre Einschätzung dazu haben, weil jemand anderes die Forderung aufgestellt hat.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Schauhoff hat das Wort.

Sv Dr. Stephan Schauhoff (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Ich möchte zu Ihrer Frage gerne sagen, dass wir es natürlich sehr begrüßen würden, wenn eine entsprechende Auflockerung des Endowment-Verbotes gesetzlich verankert werden würde. Es gibt sehr, sehr viele Fragestellungen, insbesondere zu Stiftungsprofessuren und ähnlichem, wo natürlich vor allen Dingen die staatlichen Körperschaften Wert darauf legen, dass eine dauerhafte und nachhaltige Finanzierung entsprechender Lehrstühle gewährleistet ist. Bisher scheitert das in der Praxis der Finanzbehörden daran, dass die Finanzbehörden sagen, „Wenn der Kapitalstock bereitgestellt wird, um aus den Erträgen des Kapitalstocks entsprechende Lehrstühle zu finanzieren, dann ist das gemeinnützigkeitswidrig!“. Wir teilen zwar die Rechtsauffassung an sich in dieser Schärfe nicht unbedingt bei der Interpretation dessen, was zeitnahe Mittelverwendung ist. Aber wenn man eine entsprechende Rechtsauffassung vertritt, dann ist es erforderlich, dort zu einer Lockerung zu kommen und im Kern zu sagen, dass Körperschaften, die entsprechende andere steuerbegünstigte Körperschaften fördern – indem sie einen Kapitalstock bereitstellen, mit dem beispielsweise dauerhaft Lehrstühle oder ähnliches finanziert werden –, damit selbst ihre gemeinnützigen Zwecke verwirklichen und aus ihrer Sicht eine zeitnahe Mittelverwendung begehen.

Ich glaube, das Kernproblem, warum das Endowment-Verbot im Moment so streng gefasst ist, liegt darin, dass die Finanzverwaltung immer meint, es gäbe dort erhebliche Umgehungstatbestände oder -möglichkeiten. Ich kann die Furcht natürlich in einem gewissen Sinne verstehen, aber ich glaube, sie ist deutlich übertrieben. Zumindest, wenn es keine nahestehenden Personen sind, die entsprechende Förderungen bekommen, kann der Staat nur froh sein, wenn gemeinnützige Körperschaften hingehen und beispielsweise dauerhaft Lehrstühle oder ähnliche staatliche Aufgaben finanzieren. Offen gestanden weiß ich oft gar nicht, was das Problem an der Stelle ist: Warum soll man dem Gemeinnützigkeitssektor derartige Formen der Förderung untersagen? Das Endowment-Verbot sollte wirklich mit einer speziellen Vorschrift gelockert werden, die das erlaubt.

Sv Prof. Dr. Hans Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Darf ich noch einen Satz einfügen, Frau Vorsitzende?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Gerne, ja.

Sv Prof. Dr. Hans Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Ich möchte darauf hinweisen, dass in den verschiedensten Teilen des Deutschen Bundestages parteiübergreifend diese Forderung seit Jahren immer wieder erhoben worden ist. Insofern geht es eigentlich darum, mit dieser Neuerung etwas umzusetzen, was längst aus allen Fraktionen sehr stark befürwortet wurde, zum Beispiel im Abschlussbericht der Bundestags-Enquete-Kommission Kultur, einhellig von den Wissenschaftspolitikern und so weiter. Das ist jetzt nicht ein revolutionärer neuer Vorschlag, er ist aber gesetzestechnisch ausgesprochen begrüßungswert gefasst worden. Und - was wir Stiftungsvertreter normalerweise nicht so gerne sagen -: Es führt zu einer Entlastung des Staates. Die heutige Praxis des Stiftungslehrstuhls ist die, dass man einen Fünfjahres- oder Zehnjahresvertrag schließt und der Staat anschließend die Kosten übernimmt. Wenn aber künftig Stiftungen ein Grundstockvermögen hinlegen können und dann die Professur durch Zinsen nachhaltig finanziert ist, ist die Eintrittsfinanzierung des Staates vom Tisch, weil sie überflüssig ist. Das, denke ich, hat viele Vorteile für sich. Bei Kultureinrichtungen gilt das entsprechend. Deswegen, denke ich: Beschließen Sie das, was Sie längst befürwortet haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. von Stetten für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Ich hätte noch einmal eine Frage an den Bundesverband Deutscher Stiftungen. Das ist ein lebendes Gesetzgebungsverfahren. Das heißt, wenn eine Anhörung Sinn macht, dann sicherlich bei einem solchen Punkt, wo

wir gerne gewillt sind, intelligente Maßnahmen aufzugreifen. Übrigens auch noch einmal ausdrücklich: Auch wenn von der Opposition Vorschläge kommen, wollen wir die in den nächsten Wochen gemeinsam diskutieren.

Die eine Frage an den Bundesverband Deutscher Stiftungen ist: Sie haben im Vorfeld einmal angeregt, dass man es möglich macht, kleine Stiftungen zusammenzulegen, was momentan so nicht möglich ist.

Dann hätte ich eine Frage an den DFB: Wir werden das Gesetzgebungsverfahren in diesem Jahr nicht abschließen können. Das wird erst im nächsten Jahr geschehen, weil auch der Bundesrat beteiligt sein muss. Wir wollen es aber rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft setzen. Normalerweise sollte man keine Gesetze rückwirkend beschließen. Ich gehe jetzt aber einmal davon aus, dass wir, wenn wir fertig sind, so viele positive Maßnahmen umsetzen wollen, dass man es den Bürgern auch zumuten kann, etwas Positives rückwirkend zu beschließen. Sehen Sie Probleme für Ihre Vereine oder auch die dort ehrenamtlich Tätigen, wenn wir das rückwirkend in Kraft setzen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schauhoff hat das Wort.

Sv Dr. Stephan Schauhoff (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Frau Vorsitzende, ich möchte dazu als erstes sagen: Wir begrüßen in der Tat, dass es ein lebendes Gesetzgebungsverfahren ist! Wir möchten festhalten, dass der Finanzausschuss des Bundesrates aus unserer Sicht schon sehr viele sinnvolle Anregungen gegeben hat, die in das Gesetzgebungsverfahren einfließen könnten. Das erste ist beispielsweise die Anregung, das bürgerschaftliche Engagement endlich wieder als einen eigenen gemeinnützigen Zweck auszugestalten.

Der Finanzausschuss des Bundesrates hat darüber hinaus eine Reihe von redaktionellen Vorschlägen gemacht, die aus unserer Sicht auch durchaus zu begrüßen sind, die man übernehmen könnte. Dazu gehört eben auch das Stiftungsrecht. Aber nicht alles, was vom Finanzausschuss kommt, ist aus unserer Sicht gut. Im Stiftungsrecht finden wir nicht gut, dass der Finanzausschuss zum einen im Hinblick auf das sogenannte Feststellungsverfahren negativ gestimmt ist. Ich glaube, es ist hier einhellige Sachverständigenmeinung, dass das endlich für die Gemeinnützigkeit in jedem Fall kommen sollte – also ganz anders als der Finanzausschuss des Bundesrates das meint.

Das zweite, wo er etwas skeptisch ist, sind die sogenannten Verbrauchsstiftungen. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen setzt sich nachhaltig dafür ein, dass endlich die Rechtslage zu den Verbrauchsstiftungen klargestellt wird. Viele deutsche Stifterinnen

und Stifter gründen die Stiftungen mit Eintritt in den Ruhestand. Viele sind daran interessiert, es bis zu ihrem Lebensende – wenigstens im Wesentlichen – zu begleiten, dass das gestiftete Vermögen dann auch für gemeinnützige Zwecke ausgegeben wird.

Es gibt momentan eine vollkommene Rechtszersplitterung. Wir haben Verbrauchsstiftungen teilweise in einzelnen Bundesländern zugelassen, in anderen Bundesländern werden sie abgelehnt. Die Stellungnahme des Bundesrates ist anscheinend von irgendeinem Stiftungsaufsichtsgremium geprägt, das eher skeptisch ist, obwohl es meint, die Verbrauchsstiftung sei zulässig. Das möchten wir noch einmal betonen.

Der letzte Punkt, Herr Abg. von Stetten: In der Tat würden wir es sehr begrüßen, wenn ergänzend eine Regelung eingeführt würde, dass kleinere Stiftungen zusammengelegt und zugelegt werden könnten. Wir haben dazu auch schon einmal einen Gesetzgebungsvorschlag gemacht. Wir haben viel zu viele kleine Stiftungen – wenn man so sagen will –, die sich im Hunderttausend-Euro-Bereich bewegen. Das sind 3 000 Euro Ertrag im Jahr. Damit kann man nicht viel machen. An sich wollen die Stifter und Stifterinnen selbst häufig nach einer gewissen Zeit die Zusammenlegung betreiben. Ich selbst betreue in meiner anwaltlichen Tätigkeit ein entsprechendes Verfahren, wo die Stiftungsaufsichtsbehörde auf dem Rechtsstandpunkt steht, dass sei stiftungsrechtlich unmöglich und ginge überhaupt nicht. Auch dort würden wir den überparteilichen Konsens, den Sie, Herr Abg. von Stetten, schon angesprochen hatten, sehr begrüßen. Wir wissen zum Beispiel aus Hamburg von der dortigen Justizsenatorin, dass dort auch ein Vorstoß in die Richtung – Zusammenlegung und Zulegung im Stiftungsrecht endlich zu erlauben – kommen soll. Wir fänden es sehr schön, wenn das in dieses Gesetzgebungsverfahren noch Eingang finden könnte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Hans für den DFB.

Sv Stefan Hans (Deutscher Fußball-Bund e. V.): Zu Ihrer Frage, Herr Abg. von Stetten, kann ich es relativ kurz machen. Wir hätten mit der Rückwirkung kein Problem, weil mit dem Gesetz natürlich wesentliche Vorteile verbunden sind. Sie hatten das eben auch gesagt. Wofür wir allerdings plädieren, sind an der einen oder anderen Stelle Übergangsfristen. Wir hatten es in unsere Stellungnahme aufgenommen und es wurde eben schon das Thema „Fallbeil-Effekt“ angesprochen: Wenn es zu solchen Situationen kommt, wäre es für uns natürlich wichtig, dass diese Übergangsfristen da sind. Es gibt – auch das wurde eben schon gesagt – eine große Erwartungshaltung, dass die Dinge so kommen. Ich spreche hier noch einmal die Themen „Freibeträge und deren Anhebung“ an. Das ist natürlich jetzt schon in der Welt und deshalb gibt es bei vielen Vereinen und

Vereinsvorständen eine Erwartungshaltung in diese Richtung. Das muss man einfach dazu sagen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP darf ich mir noch einmal das Wort nehmen.

Abg. Dr. Birgit Reinemund (FDP): Wir diskutieren zwei Ebenen: Einmal die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs und zum anderen so ein bisschen „Wünsch dir was!“, wie wir diesen Gesetzentwurf noch erweitern könnten. Ich möchte in dem Zusammenhang Frau Meyn vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft das Wort geben und Sie bitten, uns noch einmal Ihre Einschätzung zu geben zu den Themen „Mittelverwendungsfristen“ und „freie Rücklagen“ auf der einen Seite und beim „Wünsch dir was!“ zum „Endowment-Verbot“ und zu dem Thema „Stiftungslehrstühle“, was schon angesprochen wurde.

Sve Barbara Meyn (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.): Vielen Dank. Vielen Dank auch für die Möglichkeit, hier nicht nur die Interessen der Stiftungen, sondern auch der Stifter vorstellen zu dürfen. Ich kann mich bei dem Punkt der Mittelverwendung eigentlich nur den Vorrednern anschließen. Wir begrüßen selbstverständlich jede Form der Liberalisierung, weil wir auf das Bestreben aller Engagierter vertrauen, die gemeinnützigen Zwecke, die sich Vereine oder Stiftungen in Ihre Satzungen geschrieben haben, auch tatsächlich umzusetzen und sich zu bemühen, da auch hinzukommen. Wenn es in der Praxis derzeit an der einen oder anderen Stelle hapert, ist es in der Regel kein böser Wille. Manchmal haben wir den Eindruck, dass die Finanzverwaltung das unterstellt. Das sind dann tatsächliche Hürden, bei denen wir uns erhoffen, dass die Erweiterung des Gesetzentwurfs diese künftig deutlich erleichtern bzw. beheben werden.

Wir begrüßen im Gesetzentwurf hinsichtlich der stifterischen Freiheiten die Verdoppelung des Vermögenshöchstbetrages für zusammenveranlagte Ehegatten. Das fordern wir schon seit Jahren. Das ist wirklich ein deutlicher Erleichterungsschritt hin zu fundiert ausgestatteten Stiftungen, die dann auch dauerhaft lebensfähig sind. Zudem begrüßen wir ebenfalls die Klarstellung hinsichtlich der Verbrauchsstiftung. Das war ein umstrittenes Thema. Dass man im Zivilrecht, im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Verbrauchsstiftung erwähnt und dass sie zugelassen wird, ist sehr begrüßenswert. Wir würden uns hierzu allerdings auch eine vergleichbare Klarstellung zur Verbrauchsstiftung im Steuerrecht wünschen, weil aus Sicht der Praxis dort einiges offen bleibt. Herr Dr. Schauhoff hat schon in gewisser Weise angesprochen, dass die Praxis sehr bunt ist, was Stiftungen anbelangt, wie sie ihr Vermögen, ihren Vermögensstock

antasten dürfen. Es gibt Stiftungen, die sich über einen Zeitraum, der definiert oder nicht definiert ist, gänzlich auflösen dürfen. Es gibt Stiftungen, die laut Satzung stets einen Sockelbetrag erhalten müssen, aber darüberhinausgehende Vermögenswerte durchaus für die Zweckverwirklichung einsetzen dürfen. Es gibt Regelungen, die eine Wiederauffüllung vorgeben, Regelungen, bei denen das unklar bleibt, da ist teilweise Beschlussfassung erforderlich, teilweise sind mehrere Gremien zu beteiligen. Die Zeiträume, nach denen Vermögensantastungen erfolgen dürfen, sind teilweise geregelt. Diese Vielfalt der Stiftungspraxis verlangt an und für sich auch eine entsprechende Reaktion im Hinblick auf den Sonderausgabenabzug des § 10b Absatz 1a EStG, für den nunmehr im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, dass Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen – das ist gegenüber dem ursprünglichen Entwurf schon eine Konkretisierung – von Stiftungen nicht gelten sollen. Wir halten das im Hinblick auf die geschilderte Vielfalt an Erscheinungsformen von Stiftungen, die ihr Vermögen antasten dürfen, für problematisch. Wir würden uns wünschen, dass hier ein Gleichklang zwischen Zivilrecht und Steuerrecht erfolgt, nämlich insofern, als Zuwendung in das Vermögen von Stiftungen, die mindestens zehn Jahre unangetastet bleiben, auch diesem Sonderausgabenabzug unterfallen. Der Gesetzgeber würde hier anerkennen – so steht es auch in der Gesetzesbegründung –, dass eine Zehn-Jahres-Frist eine dauerhafte und nachhaltige Zweckerfüllung indiziert. Das müsste an und für sich auch das Steuerrecht aufgreifen, sodass der Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in das Vermögen von Stiftungen auch dem zusätzlichen sogenannten Vermögenshöchstbetrag unterfällt. Das ist der eine Punkt.

Zum anderen würden wir uns wünschen – so hatten Sie das auch formuliert –, dass eine Klarstellung und Erleichterung – das Gesetz zielt ja auf die Entbürokratisierung ab – hinsichtlich der Auslandsförderung erfolgt, jedenfalls im EU-Raum. An und für sich soll ja die Zusammenarbeit gemeinnütziger Einrichtungen europaweit erleichtert werden. Trotz der entsprechenden Rechtsprechung, auch vom EuGH, zeigt die Praxis jedoch, dass von Seiten der nationalen Finanzverwaltungen die Hürden weiterhin hoch gehalten werden. Das ist natürlich aus Sicht des jeweiligen Fiskus nachvollziehbar. Ich denke aber, dass das Parlament vor dem Hintergrund des Zusammenhaltes der EU derartige bürokratische Hürden abbauen müsste. Derzeit müssen nahezu beleghafte Beweise erbracht werden, dass auch im Ausland gemeinnützig gefördert wird. Das sind in der Praxis – da werden mir auch viele Vertreter hier zustimmen – Hemmschwellen, die die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sehr erschweren.

Zudem darf ich noch als dritten Punkt aufgreifen, dass wir uns wünschen würden, dass die Kooperation zwischen gemeinnützigen Einrichtungen untereinander und gemeinnützigen Einrichtungen und der öffentlichen Hand in Deutschland noch weiter

entbürokratisiert wird und auch Unsicherheiten beseitigt werden. Das betrifft zum einen ganz konkret das Umsatzsteuerrecht. Es ist kürzlich ein BMF-Schreiben zur Ergänzung des Umsatzsteueranwendungserlasses ergangen, das klargestellt hat, dass im Bereich des Sponsoring die nichthervorgehobene Erwähnung von Geldleistungen, die an Dritte fließen, umsatzsteuerfrei sein soll. Das betrifft eben das klassische Sponsoring. Im BMF-Schreiben wird das auch als das „Geldgeben von Unternehmen für deren werbliche Zwecke“ definiert. In dem Umsatzsteueranwendungserlass wird diese Definition allerdings nicht mit aufgenommen. Wir sehen die Gefahr, dass beispielsweise – das Stichwort „Stiftungsprofessur“ ist schon gefallen – die Vermögensausstattung von Stiftungsprofessuren durch Stiftungen, durch gemeinnützige Einrichtungen, die sich vorbehalten, dann auch diesen Lehrstuhl mit ihrem Namen zu verbinden, nicht mehr unter die Steuerbefreiung fallen und auf einmal 19 Prozent mehr gemeinnützige Mittel aufzubringen sind und an den Fiskus abfließen. Das wäre ein Punkt, durch die Kooperation zwischen Gemeinnützigen oder Gemeinnützigen und der öffentlichen Hand – sprich in der Regel Universitäten – Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Klarstellend könnte man zum Beispiel aufnehmen, dass gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen ihrer ideellen Tätigkeit keine Unternehmer sind. Das bleibt ein bisschen diffus und offen.

Abschließend würde ich gerne noch im Zusammenhang der Kooperation zwischen Gemeinnützigen darauf hinweisen, dass es derzeit keine Steuerbefreiung im gewerbsteuerlichen Bereich gibt, wenn Gemeinnützige in Form einer Personengesellschaft – nämlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – tätig werden. Das passiert sehr schnell oder häufig, wenn sich in der Praxis zwei, drei zusammentun, beispielsweise gemeinschaftlich einen Kongress ausrichten. Hierbei wird wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, auch wenn sie eigentlich der Zweckverwirklichung dient. Wenn Überschüsse erzielt werden, wird Gewerbesteuer fällig. Die Gewerbesteuerbefreiung greift, wenn nur einer der Partner diese ganze Veranstaltung durchführen würde. Sobald hier Mehrere gemeinschaftlich tätig werden, umfasst die Befreiungsvorschrift diese Tätigkeit nicht. Wir würden uns eine Klarstellung wünschen, die § 12 Absatz 2 Nummer 8b UStG entspricht. In dieser Norm steht drin, dass dann, wenn sich mehrere Gemeinnützige zusammentun, um gemeinsam gemeinnützige Zweckverwirklichung zu betreiben, das steuerlich genauso behandelt werden soll, als wenn es nur einer tun würde. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Frau Abg. Kumpf.

Abg. Ute Kumpf (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige, ich möchte gerne ein Thema aufgreifen, das nicht im Gesetz steht. Im Jahr 2007 wurde in der

Abgabenordnung zum ersten Mal bürgerschaftliches Engagement als eigenständiger Zweck eingeführt. Leider haben die Finanzämter unser Begehren, das wir damals zum Ziel hatten, die Neuformung des bürgerschaftlichen Engagements in der Abgabenordnung abzubilden, nicht so verstanden, wie wir das politisch gewollt haben. Nicht der Finanzausschuss, sondern der Familienausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundesrates haben jetzt eine Initiative gestartet, den § 52 Absatz 2 Nummer 25 Abgabenordnung zu ergänzen, sodass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigenständiger gemeinnütziger Zweck klar formuliert wird.

Jetzt die Frage an Herrn Zimmermann, der sowohl das Bündnis für Gemeinnützigkeit als auch den Kulturrat vertritt: Wie wird das von Seiten der Initiative in der Zivilgesellschaft eingeschätzt? Das war die erste Frage.

Die zweite Frage geht auch an Sie: Es gibt in dem Gesetz sehr viele positive Elemente, den Sport betreffend. Das bezieht sich einmal auf die Erhöhung der sog. Übungsleiterpauschale, die nur für den Sport gilt, aber nicht für das THW² und nicht für die Hilfeeliten, weil die entsprechenden Fundstellen des Einkommensteuergesetzes nicht genannt werden. Das bezieht sich darüber hinaus auch auf die Erhöhung auf 45 000 Euro, was den Zweckbetrieb anbelangt. Wie sehen das denn die Kulturschaffenden? Ich kann mir vorstellen, dass Sie für sich genauso gern eine Erhöhung im Gesetz gesehen hätten und nicht nur für den Sport, der hier privilegiert wird. Ich habe nichts gegen den Sport, ich bin VfB-Mitglied, nur damit das auch klar ist. Ich helfe auch schwachen Vereinen. Aber: Wie stehen Sie dazu?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Zimmermann.

Sv Olaf Zimmermann (Bündnis für Gemeinnützigkeit (Deutscher Kulturrat e. V.): Vielen Dank, Frau Abg. Kumpf, für die Fragen. Ich versuche, vorn anzufangen. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt: Bürgerschaftliches Engagement muss natürlich ein eigenständiger gemeinnütziger Zweck sein. Das sagt quasi schon die Logik. Das hat nicht nur die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages gesagt, sondern es sagt schon die innere Logik, dass gerade Vereine, Verbände und Stiftungen, die sich mit dem bürgerschaftlichen Engagement beschäftigen, allein deshalb auch als gemeinnützig anerkannt werden können. Aber vielleicht kann man in diesem Entwurf ein Zeichen sehen, denn er ist ein wenig widersprüchlich: Es sind auf der einen Seite überaus positive gesetzliche Regelungen vorgeschlagen worden – das haben auch alle hier schon gesagt und dem kann auch ich

² Technisches Hilfswerk

mich in Gänze anschließen –, aber auf der anderen Seite gibt es die Begründung des Gesetzentwurfs. Die hat etwas mit dem bürgerschaftlichen Engagement zu tun, nämlich mit dem widerständigen bürgerschaftliche Engagement, welches letztendlich eben nicht vom Staat gesteuert werden soll, sondern vom Staat ermöglicht werden soll.

Ich muss mir nur den ersten Punkt der Begründung durchlesen und es wird klar, welches Problem wir eigentlich haben. Darin steht ganz klar, dass die öffentlichen Kassen in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung haben und man deshalb die Zivilgesellschaft stärken will, damit sie diese Lücke schließen kann. Das heißt, wir haben es bei diesem Gesetzentwurf mit einer – wie ich glaube – Veränderung der Denkweise zu tun, wie mit bürgerschaftlichem Engagement umgegangen wird. Ich bitte ganz intensiv darum, dass man versucht, das zu heilen. Das kann man einmal dadurch tun, dass bürgerschaftliches Engagement ein eigenständiger Zweck wird und dies im Gesetz auch ganz klar beschrieben wird, und zwar so klar, dass die Finanzämter nicht wieder eine Möglichkeit haben, das, was der Gesetzgeber wollte, doch wieder zu umgehen. Auf der anderen Seite glaube ich, dass es dringend notwendig ist, die Begründung dieses Gesetzes zu überarbeiten und zu überlegen, ob man zumindest den ersten Abschnitt der Begründung des allgemeinen Teils wirklich so stehen lassen will. Es widerspricht der Überzeugung, die bisher nach meiner Ansicht von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag geteilt worden ist, warum man bürgerschaftliches Engagement überhaupt fördern soll: Es geht wirklich darum, dieses Widerständige, das Unbeugsame im bürgerschaftlichen Engagement zu fördern und es nicht zum Erfüllungsgehilfen für das Ausfallen von staatlichen Leistungen zu machen.

Natürlich muss man sicherstellen, dass man in Zukunft eine solche Förderung des bürgerschaftlichen Engagements so gerecht wie möglich ausgestaltet. Einige meiner Kolleginnen und Kollegen haben auch schon darüber diskutiert, ob dies bei der Übungsleiterpauschale gelungen ist. Und natürlich müssen wir z. B. auch das Verhältnis von Sport zu Kultur diskutieren. Ich finde, es geht immer darum, klar zu machen, dass alle gleich behandelt werden sollen. Wir haben in der Abgabenordnung für den Kulturbereich eine sehr positive Regelung: Sehr viele der Kultureinrichtungen können aufgrund ihrer Tätigkeit Zweckbetriebe sein. Das ist auch überhaupt nicht eingeschränkt. Es gibt aber bestimmte Bereiche, wo es diese positiven Regelungen nicht gibt. Ich denke z. B. an die Museum-Shops und die soziokulturellen Zentren. Da wäre es schön, wenn wir eine ähnliche Regelung wie im Sportbereich hätten, dass einfach eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bisher 35 000 Euro im Jahr, in der Zukunft vielleicht dann 45 000 Euro. Also noch einmal: Der Kulturbereich gönnt das dem Sport sehr, möchte nur eben auch, dass die Bereiche im Kulturbereich, die das noch nicht nutzen können, auch eine Chance erhalten.

Aber für mich ist wirklich der wichtigste Punkt dieses Gesetz – und der verunsichert mich auch etwas – eine Veränderung der Engagementstrategie, die wir so seit vielen Jahren alle gemeinsam versucht haben zu betreiben. Man versucht wirklich mit diesem Gesetz, bürgerschaftliches Engagement zu instrumentalisieren, es in der Zukunft quasi in bestimmte Lücken, die durch Finanzprobleme entstehen, hineinzustoßen. Diese Lücken quasi im Staatsauftrag zu erfüllen, ist nicht Aufgabe des bürgerschaftlichen Engagements!

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön. Wir haben eben schon über die Anhebung der Umsatzgrenzen bei Veranstaltungen gesprochen und ich würde gerne vom ZDH³ wissen, was Sie von dieser Anhebung halten, denn natürlich machen Vereine und Verbände auch immer den Gewerblichen Konkurrenz.

Die zweite Frage habe ich an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, an Herrn Hesse. Wir versuchen parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren, steuerliche Probleme der Familienferienstätten zu lösen. Frage: Sind Sie in diesem Thema drin und können Sie mir sagen, wie weit da die Einigung der Verbände ist?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Lefarth hat das Wort für den ZDH.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Abg. Tillmann, meine Damen und Herren, drei Punkte: Erstens, ich glaube, man muss auch noch einmal von einem Verband, der eine Million Handwerksbetriebe vertritt, wovon jeder Zehnte – das sind rund 100 000 – ehrenamtlich tätig ist, hören: Das ist ein gutes Gesetz! Natürlich kann man sich immer mehr wünschen, aber ich glaube, das muss man hier noch einmal sagen.

Der zweite Punkt ist - den haben Sie angesprochen -: Natürlich gibt es immer den Wettbewerb zwischen der öffentlichen Hand und Unternehmen. Insofern kann die Anhebung der Umsatzgrenze natürlich im Einzelnen auch problematisch sein. Ich glaube, dass es wichtig ist, dass ganz generell die öffentliche Hand – da wo sie unternehmerisch tätig wird – den gleichen Spielregeln unterworfen wird, die auch für private Dritte gelten. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, einen Punkt anzusprechen, der aus unserer Sicht problematisch ist und geändert werden sollte: Das ist, Frau Abg. Tillmann, meine Damen

³ Zentralverband des Deutschen Handwerks

und Herren, ein Punkt im § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB. Viele, die nicht gemeinnützig tätig sind, haben bereits heute eine Satzungsregelung, dass Vorstände entgeltlich vergütet werden können. Aber für alle anderen Verbände, z. B. Wirtschaftsverbände, Berufsverbände, wird jetzt erstmals eine entsprechende Satzungsänderung notwendig. Warum? Weil dieser neue § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB lautet: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ Das heißt im Umkehrschluss, es bedarf einer entsprechenden Ermächtigung in der Satzung. Heute ist es oft so, dass die Vergütung aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes erfolgt. Und ohne diese Satzungsänderung wäre es dann künftig im Grunde genommen gar nicht mehr möglich, Vorständen oder Mitgliedern des Verbandes entsprechende Vergütungen auszuzahlen. Deshalb das klare Petition an dieser Stelle: Entweder auf die Voraussetzung der Satzungsänderung verzichten und damit auf § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB verzichten, oder es bedarf eben auch hier einer längeren Frist, nicht nur - wie der Gesetzentwurf vorsieht - sechs Monate, sondern zumindest 12 Monate, weil in aller Regel die Mitgliederversammlungen nur einmal im Jahr stattfinden.

Letzter Hinweis, den ich geben möchte, der auch in der Drucksache des Bundesrates in Ziffer 20 angesprochen wird: Zum vorhin schon erwähnten Thema Sozialversicherungspflicht und Ehrenamt. Wir beobachten in der Tat auch gerade in den handwerklichen Organisationen immer öfter, dass es wegen sozialversicherungspflichtigen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu Gerichtsverfahren kommt. Ich glaube, es ist dringend geboten, dass sich der Gesetzgeber, nicht nur das Bundessozialgericht, dieses Themas annimmt. Im steuerlichen Bereich sehen wir ähnliche Entwicklungen bei der Frage, was überhaupt noch ehrenamtlich ist. Das BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer wurde eben angesprochen. Das nimmt, glaube ich, eine gute Entwicklung. Aber wenn wir bei der grundsätzlichen Frage, wann man überhaupt noch ehrenamtlich tätig ist, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ausgehen – nämlich nur noch Tätigkeiten bis zu 20 Stunden pro Woche als Ehrenamt zuzulassen –, dann haben wir im Handwerk z. B. das Problem, dass viele in verschiedenen Funktionen ehrenamtlich tätig sind - für eine Innung, für eine Kreishandwerkerschaft, für eine Handwerkskammer und anderes -, und wir aufpassen müssen, dass dieses ehrenamtliche Engagement nicht durch Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht konterkariert wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Lefarth. Es folgt Herr Hesse für den Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Sv Werner Hesse (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.): Vielen Dank. Vielen Dank Frau Abg. Tillmann, dass Sie die Frage der Familienferienstätten angesprochen haben. Familienferienstätten werden die meisten

kennen. Das ist ein Ort, an dem Familien die Möglichkeit haben, nicht nur Urlaub und Erholung zu finden, sondern die Eltern auch Unterstützung in ihrem erzieherischen Auftrag. Das heißt, dort findet Beratung und Begleitung der Eltern im Umgang mit ihren Kindern statt, z. B. Angebote, damit Familien wieder viel mehr Dinge gemeinsam tun können. Familienferienstätten sind heute Zweckbetriebe nach § 65 Abgabenordnung. Dort haben sie aber immer das Problem mit der Wettbewerbsklausel, und die Finanzverwaltung neigt zunehmend dazu, nicht nur eine konkrete Wettbewerbssituation zu hinterfragen, sondern eine abstrakte Wettbewerbssituation anzunehmen und zu sagen: „Naja, das könnte ja auch der Robinson-Club sein. Warum seid ihr denn eigentlich noch ein gemeinnütziger Zweckbetrieb?“. Deswegen halten wir es für erforderlich, sowohl eine substantielle Entscheidung zu treffen, als auch ein familienpolitisches Signal in der Form zu setzen, dass die Familienferienstätten explizit in den § 68 Nummer 1 Buchstabe b Abgabenordnung – also in den Zweckbetriebskatalog – aufgenommen werden. Es ist möglicherweise so, dass das Profil der Familienferienstätten noch nicht klar genug ist, sodass man wahrscheinlich über den Anwendungserlass noch etwas nacharbeiten müsste, indem man dort Kriterien, die heute schon für Familien- und Ferienstätten gelten, noch mit aufnimmt. Es ist ja heute so, dass viele Kommunen – soweit sie es noch können – und manche Länder Familien mit Leistungen unterstützen, wenn sie explizit Familienferienstätten – und nicht irgendwelche Erholungsmaßnahmen – besuchen, weil es pädagogische Veranstaltungen sind. Auch der Bund leistet Investitionsförderung für Familienstätten. Es gibt harte Kriterien für die Anerkennung, z. B. eine Verpflichtung auf die Ziele des § 16 SGB VIII, die Verpflichtung auf Inklusion, Angebote für die ganze Familie. Das müsste man wahrscheinlich im Anwendungserlass noch etwas konturieren, weil der Begriff Familienferienstätten bisher vielleicht nicht ganz eindeutig ist. Aber unseres Erachtens ist es jedenfalls erforderlich, diese Betriebe in die Jugendhilfeangebote des § 68 Nummer 1 Buchstabe b AO – da finden sie noch andere Jugendhilfeangebote – aufzunehmen, weil sie eine ganz wichtige Veranstaltung zur Unterstützung von Familien darstellen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Koch für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Harald Koch (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren. Mit meinen beiden Fragen greife ich noch einmal etwas auf, das schon angesprochen wurde. Aber es ist interessant, die selben oder ähnlich gestellte Fragen von unterschiedlichen Sachverständigen beantwortet zu bekommen. Bei der ersten Frage an Herrn Prof. Dr. Roth möchte ich mit einem Zitat aus dem ersten Bericht

zur Umsetzung der Nationalen Engagementstrategie⁴ beginnen: „Doch bei Weitem ist nicht jedes Engagement organisationsgebunden. Selbstorganisierte Gruppen spielen eine große Rolle. Immer stärker setzt sich ein Verständnis von Engagement durch, das nachbarschaftliche Netzwerke und soziale Netzwerke mit einbezieht.“ Die Hälfte aller Engagierten ist in Vereinen aktiv, die andere Hälfte nicht. Müsste nicht angesichts der Vielfalt und des Wandels des bürgerschaftlichen Engagements die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements an sich schon einen gemeinnützigen Zweck darstellen und demnach § 52 Absatz 2 Nummer 25 AO entsprechend geändert werden? In dem Zusammenhang möchte ich noch einmal hinterfragen, wie sich da die Anrechnung von Entschädigung im Ehrenamt auf die Hartz IV-Regelsätze einfügt.

Die zweite Frage geht an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, Herr Nöll. In den Gesetzentwurf wurde der Grundsatz aufgenommen, dass bei Vorstandsmitgliedern von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen stets von einer unentgeltlichen Tätigkeit auszugehen ist. Damit wäre künftig eine besondere Satzungsermächtigung definitiv notwendig, wenn bei Vorstandsmitgliedern abweichend eine Vergütung, z. B. ein Sitzungsgeld, eine Aufwandsentschädigung, gezahlt werden soll. Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten vor. Halten Sie diese Frist für ausreichend?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Roth hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Roland Roth (Universität Magdeburg): Danke sehr. Ich denke, Olaf Zimmermann⁵ hat ziemlich eindeutig die Meinung derer ausgedrückt, die aus diesem Feld kommen: Es ist natürlich absurd, dass die Förderung ehrenamtlichen Engagements, die sich Vereine zum Ziel setzen, nicht unter diese Gemeinnützigkeitsregelung fallen soll. Das ist nicht nachvollziehbar und es wäre in der Tat für die Engagementstruktur, die Infrastruktur vor Ort, außerordentlich hilfreich, wenn dies korrigiert würde. Denn wir haben sehr große Lücken, wenn wir uns die Situation von vielen freiwilligen Zentren lokal anschauen, deren Finanzierung prekär ist, obwohl ihre Arbeit gerade zur Engagementförderung unabdingbar ist. Mehr in Infrastruktur, weniger in persönliche Förderung zu investieren, ist eigentlich das Gebot der Stunde, wenn man sich die gesellschaftlichen Umbrüche anschaut, mit denen wir leben, und wenn man auch nur einen Teil der Wünsche erfüllen will, die im Zusammenhang mit der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements immer wieder von allen Seiten mit

⁴ Nationale Engagementstrategie der Bundesregierung, 6. Oktober 2010, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2010/10/2010-10-05-nationale-engagementstrategie.html>
Für das vollständige Papier vgl. z.B.

⁵ http://www.forum-engagement-partizipation.de/?loadCustomFile=Publikationen/Nationale_Engagementstrategie_10-10-06.pdf
Bündnis für Gemeinnützigkeit (Deutscher Kulturrat)

unterschiedlichen Begründungen vorgetragen werden. Ich sehe, dass sich das etwas mit dem vorliegenden Gemeinnützigkeitsgesetz beißt, aber das ist ein Investitionsbereich, in den man reingehen müsste.

Was das Verhältnis zwischen bürgerschaftlichem Engagement und Erwerbsarbeit, Arbeitslosigkeit und Hartz IV angeht, muss man sagen, dass die Logik der Agenda-Gesetzgebung in diesem Bereich nicht engagement-inspirierend war, um es vorsichtig auszudrücken. Das heißt, die Vorstellung, man müsse Menschen zwingen, damit sie Erwerbsarbeit aufnehmen, und die dementsprechend ausgestalteten Zwangsinstrumentarien haben zwar viele Juristen und Gerichte beschäftigt, aber das war in vielerlei Hinsicht nicht nötig, denn alle, die in diesem Feld arbeiten, wissen, dass es im Bereich der sog. Hartz IV-Regelungen sehr viel weniger Angebote – z. B. was einfache Beschäftigungen angeht – gab, als nachgefragt wurden. Dieses Zwangsinstrumentariums hätte es gar nicht bedurft.

Es gibt sehr gute Projekte, die verdeutlicht haben, dass man aus nichtpflichtigen Formen des Engagements heraus neue Arbeitsfelder entwickeln kann bzw. Menschen in Beschäftigung und Berufsprofile hineinbringen kann, die sie über das Engagement gefunden haben. Ich erinnere nur an das Halberstädter-Modell, wo es zu einem Vertrag zwischen den dortigen Freiwilligenzentren der Arbeitsagentur und der Diakonie gekommen ist. Unter Absenkung der Drucksituation bei den ALG-Regelungen - wohl gemerkt - hat man dort sehr gute Erfahrungen gemacht. Das wäre ein vielversprechender und für viele gangbarer Weg, sodass man in diesem Punkt von der alten Philosophie der Agenda-Gesetzgebung auf jeden Fall Abstand nehmen und versuchen sollte, die Kombination von Engagement und Wegen in die Erwerbsarbeit in der anderen, progressiven Form anzugehen; das umso mehr, weil wir inzwischen eine Menge Studien haben, die zeigen, was man im freiwilligen Engagement alles lernen kann. Beschäftigungsfähigkeit ist zumindest etwas, was man dort genauso gut erwerben kann wie in irgendwelchen mehr oder weniger sinnvollen Kursangeboten der Arbeitsagentur. Es gäbe ganz andere, positive Verknüpfungen, um gerade auch Jüngeren oder Randgruppen auf dem Arbeitsmarkt eine Chance zu bieten. Das müsste aber jenseits einer solchen Regelung, wie wir sie hier jetzt vorfinden, noch einmal überdacht werden. Auf jeden Fall war das, was mit der Agenda-Gesetzgebung in diesem Bereich passiert ist, nicht sehr engagement-fördernd.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Nöll, Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine.

Sv Erich Nöll (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Vielen Dank für die

Frage. Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine ist gerade nicht gemeinnützig und seine 170 angeschlossenen Vereine ebenfalls nicht, sodass ich mich trotzdem herzlich bedanke, an der Anhörung teilnehmen zu können. Wir haben auch tatsächlich zwei, drei Dinge zu diesem Gesetzentwurf zu sagen, weil auch die Lohnsteuerhilfvereine natürlich Vereine sind und das Vereinsrecht auch für die nichtgemeinnützigen Vereine gilt.

Zum einen begrüßen wir die Regelungen der §§ 31a und 31b BGB wegen der Haftungsgleichstellung für einfache Vorstandsmitglieder. Und zum anderen begrüßen wir selbstverständlich - wie die meisten der hier Anwesenden - die positive Zielrichtung, die dieser Gesetzentwurf insgesamt hat, denn sehr viele unserer Mitglieder sind ebenfalls in gemeinnützigen Vereinen tätig und lassen ihre Steuererklärung vom Lohnsteuerhilfverein erstellen.

Konkret zu Ihrer Frage zum § 27 Absatz 3 BGB: Nach der bisherigen Regelung ist es nicht unumstritten, ob eine satzungsrechtliche Regelung erforderlich ist, wenn eine Vergütung gezahlt werden soll. Bei den Lohnsteuerhilfvereinen ist es durchaus unterschiedlich. Häufig ist die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich. Es wird auch schon einmal eine Vorstandsentschädigung gezahlt. Von daher begrüßen wir den Gesetzentwurf insofern, dass eine Klarstellung erfolgen soll: Arbeitet der Vorstand ehrenamtlich oder arbeitet er gegen eine Vergütung. Nur die Übergangsregelung von sechs Monaten halten wir für absolut zu kurz. Wenn ich das Anfang Januar, Februar den Mitgliedsvereinen mitteile, dann ist vielleicht bei dem einen oder anderen Verein die Mitgliederversammlung gerade vorbei. Und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, nur um klarzustellen, dass der Vorstand eine Satzungsänderung dergestalt vorgenommen hat, dass der Vorstand entgeltlich tätig ist, halten wir für einen sehr großen Aufwand. Wir würden daher bitten, diese Übergangsregelung zumindest auf ein Jahr, wenn nicht gar auf 18 Monate, zu verlängern.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort hat Frau Abg. Paus für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch einmal auf das Thema „Transparenz“ zurück kommen. Herr Dr. Humborg, meine Kollegin Frau Abg. Lips hat dargestellt, was sie alles dem Finanzamt liefern muss und weswegen sie deswegen kein Problem mit der Transparenz sieht. Könnten Sie vielleicht trotzdem noch einmal erläutern, warum Sie sehr wohl Probleme sehen, warum Sie sich auf diese zehn Punkte verständigt haben? Wenn Sie vielleicht auch noch etwas zum internationalen Vergleich sagen könnten? Ich denke, das wäre für unsere Diskussion hier hilfreich.

Ich würde auch gern noch den Bundesverband Deutscher Stiftungen fragen: Sie hatten sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass man ein öffentliches Register einrichten könnte, und hatten die Einwände des DFB⁶, was das Steuergeheimnis angeht, so nicht geteilt. Außerdem sind Sie auch Teil der „Initiative transparente Zivilgesellschaft“. Es wird Gründe gegeben haben, warum Sie sich dieser Initiative angeschlossen haben. Könnten Sie vielleicht aus Ihrer Sicht noch einmal darstellen, welche Themen es im Bereich Transparenz für gemeinnützige Organisationen gibt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Homburg hat das Wort.

Dr. Christian Homburg (Transparency International Deutschland e. V.): Ich hatte eben schon angerissen, das es in den letzten Jahren neben den allgemeinen Erwägungen auch zunehmend Berichte über einige wenige Organisationen gab, die der Reputation des gesamten Sektors schaden. Ich glaube, es ist im Interesse aller anderen Organisationen - dazu zähle ich auch alle, die hier sitzen -, dass wir Reputationsschäden von unserem Sektor abwenden. Ich habe nicht den geringsten Zweifel, dass beispielsweise der Deutsche Fußballbund alle diese Punkte, die in der Initiative aufgeführt sind, sowieso schon auf seiner Website stehen hat und insofern überhaupt gar keine Probleme hätte, diese Anforderungen zu erfüllen.

Interessanter ist die Diskussion um die sogenannten kleinen Vereine, wenn ich das mal so bezeichnen darf. Wobei wir auch dazu gehören: Wir haben nur 300 000 Euro Einnahmen, sind also eher ein kleiner Verein. Deswegen war die Idee dieser Initiative gerade, dass die kleinen Vereine, also auch der Schrebergartenverein oder der kleine Sportverein, nicht mit irgendwelchen absurden, langen Listen überrollt werden, sondern dass man sich wirklich auf das Wesentliche, Einfache, Klare – was sowieso in jedem gut geführten Verein bei der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss – beschränkt. Dann glaube ich schon, dass es dazu dienen kann, die Reputation all derer zu schützen, die sich vernünftig und redlich verhalten und sich damit auch das Privileg vom Staat, keine Steuern zahlen zu müssen, verdienen. Wenn wir dann aber sehen, dass alle bisherigen Bemühungen – es gibt ja nicht nur die „Initiative transparente Zivilgesellschaft“, sondern in der Stellungnahme haben wir noch zahlreiche andere Initiativen aufgeführt – noch nicht den durchschlagenden Erfolg hatten, dann muss man natürlich schon darüber nachdenken, ob es nicht vernünftig ist, das verpflichtend zu machen. Beispielsweise gibt es in den USA die freiwillige Initiative GuideStar⁷. Als man

⁶ Deutscher Fußball-Bund e.V.

⁷ GuideStar

4801 Courthouse Street, Suite 220, Williamsburg, VA 23188

1730 Pennsylvania Avenue, N.W., Suite 250, Washington, DC 20006

info@guidestar.org, <http://www.guidestar.org/>

versucht hat, diese in Deutschland einzuführen, ist die Initiative gescheitert. Ich will jetzt gar nicht über die Gründe sprechen. Ich will nur einmal feststellen, dass wir im Moment keine freiwillige Initiative haben, die es geschafft hätte, das in Deutschland zu erreichen. Ich persönlich würde es auf jeden Fall präferieren, wenn es freiwillig gelingen könnte, ebenso unser Verband, aber offensichtlich benötigen wir doch bei der Durchdringung des Gemeinnützigkeitssektors etwas Hilfe.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schauhoff hat das Wort.

Sv Dr. Stephan Schauhoff (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Ich finde es gut, dass die Debatte darüber heute geführt und das Thema vorangetrieben wird, wobei man in der Tat sehr sensibel sein und das sehr differenziert betrachten sollte. Was wir gut fänden, wäre, wenn man das Steuergeheimnis insoweit lockert, dass über das Innehaben von Gemeinnützigkeit eine Auskunft von den Finanzbehörden erlangt werden kann. Das schiene uns ein Fortschritt zu sein, insbesondere um den Spendenmissbrauch zu bekämpfen. Es gibt eben eine ganze Menge Betrüger, die sich der Gemeinnützigkeit berühmen, es aber gar nicht sind, jedoch mit diesem Namen Spenden sammeln gehen. Da schiene es uns hilfreich, wenn man weiter kommt und eine Gemeinnützigkeitsliste oder eine Befreiung vom Steuergeheimnis einführen würde. Das ist der erste Punkt.

Im Bezug auf die Transparenz im Allgemeinen scheint uns die Debatte im Moment häufig ein bisschen durcheinander zu gehen. Man muss immer sehen, dass wir in Deutschland 19 000 rechtsfähige Stiftungen haben, über 30 000 nichtrechtsfähige Stiftungen. Wir haben ein großen sechsstelligen Betrag an eingetragenen Vereinen. Und die sind alle ganz verschieden geprägt von ihrer Tätigkeit, von ihrem Umfang. Speziell bei den Stiftungen stehen die 50 oder 100 größten Stiftungen im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Da wird vor allen Dingen über Transparenz geredet. Wenn wir die Zahl 100 nehmen, gibt es 18 900 Stiftungen, die überhaupt nicht im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Es gibt viele Stifterinnen und Stifter, die großen Wert darauf legen, nicht in die Öffentlichkeit zu gelangen, die gerne still und leise gemeinnützige Zwecke fördern wollen. Ich glaube, das sollte unsere Gesellschaft auch respektieren. Sie sollte da entsprechend differenzieren. Und man muss sehr sorgsam überlegen, was man tatsächlich rechtlich verpflichtend einführen will. Es gibt viele Beispiele dafür, dass wir zu viel Bürokratie in diesem Bereich haben: Von daher müssen natürlich Größenklassen eingeführt werden, damit der Großteil der Stiftungen nicht getroffen wird. Ich glaube, im Moment ist die Debatte noch nicht weit genug gediehen, um dort zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen; vielleicht bis auf den Punkt „Bekämpfung Spendenmissbrauch“, „Auskunft zur Gemeinnützigkeit“. Im Übrigen gibt es sinnvolle Initiativen, um mehr Transparenz herzustellen. Aber wir sind nicht weit genug und es gibt keinen gemeinsamen

Nenner - wie in der Stellungnahme von Transparency International auch dargestellt wurde -, damit wir jetzt schon sagen können: „Das wäre eine sinnvolle gesetzliche Regelung!“

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg Lips für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Patricia Lips (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an den Caritasverband. Wir haben jetzt schon sehr Vieles gehört, auch mitbekommen. Es sind verschiedene Stichpunkte zu diesem Gesetz gefallen. Mich würde aber Ihre Einschätzung zu zwei ganz konkreten Punkten interessieren: Das eine ist das Thema „Steuerliche Pauschalen“, das heißt also auch die Erhöhung bei der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, die Erhöhung des Freibetrages, dann natürlich auch im Zusammenhang mit der Steuer- und Sozialversicherung. Wie wird dieser ganze Komplex von Ihnen eingeschätzt? Begrüßen Sie das? Wo sehen Sie vielleicht noch Ergänzungen, Änderungen oder Verbesserungen?

Es fiel an einer Stelle schon einmal - aber ich glaube, das ist auch für Sie ein Punkt von Interesse -: Es ist in der Tat so, dass der Gesetzentwurf im Moment Maßnahmen im Umsatzsteuerrecht völlig außer Acht lässt. Wenn Sie darauf vielleicht auch noch einmal Bezug nehmen könnten, wie ihre Einschätzung ist, was da geändert werden müsste?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Frau Gutmann für den Caritasverband.

Sve Lucia Gutmann (Deutscher Caritasverband e. V.): Vielen Dank, Frau Abg. Lips für diese Fragen. Zur Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Diese wurden zuletzt im Jahre 2007 erhöht. Wir haben jetzt eine moderate Erhöhung. Die entspricht im Großen und Ganzen dem Inflationsausgleich. Das heißt, wir haben eigentlich eine Fortführung dessen, was wir in den letzten Jahren schon gehabt haben. Grundsätzlich muss ich aus Sicht der Caritas sagen: Unser Ehrenamt ist unentgeltlich. So hat sich die Caritas vor zwei Jahren positioniert. Die Übungsleiter- oder auch die Ehrenamtspauschale hat aber Bedeutung im Hinblick auf Kosten- und Auslagenersatz, denn wenn sie keinen Freibetrag haben, sind Ehrenamtliche im Grunde gezwungen, jeden Euro nachzuweisen. Das sind mittlerweile insbesondere Fahrtkosten, das können Computer, Büromaterial, Telefon, Telekommunikation sein. Unter dem Aspekt machen beide Freibeträge Sinn. Wir haben keine erdrutschartige Veränderung, dass man bestimmte Bereiche neu fördert, mehr fördert oder in die Förderung mit hinein nimmt, sondern es ist im Grunde eine Fortschreibung dessen, was wir haben. Insoweit begrüßen wir die Erhöhung, um diese Beträge auch real zu erhalten.

Es ist schon angesprochen worden: Wir haben sehr viele Ehrenamtliche, die unentgeltlich tätig sind. Für sie ist im Grunde mit diesem Gesetz keine Förderung verbunden. Aber ich denke, mit dieser Verwerfung leben wir schon seit vielen Jahren. Ich denke, da jetzt kurzfristig Lösungen zu finden, ist sehr schwierig. Mittelfristig sollte man sicherlich überlegen, wie man diese Ehrenamtlichen in ihrer Anerkennung fördert und was da geeignete Wege sind. Ich würde sagen, für Mitglieder einer Caritas spielt ein Steuerfreibetrag nicht wirklich eine Rolle. Da sind vielleicht andere Methoden notwendig, um hier wirklich eine gesellschaftliche Anerkennung zu vermitteln.

Zum zweiten Punkt, dem Umsatzsteuerrecht. Da haben wir sehr viele Punkte aufgeschrieben, die wir gerne hätten. Ich denke, zwei Wochen vor Weihnachten ist es legal, eine umfangreiche Wunschliste vorzulegen. Wir haben mehrere Punkte: Es gibt die Umsatzsteuerbefreiungen aus der EU-Richtlinie, die bis heute nicht umgesetzt sind. Das ist die Umsatzsteuerbefreiung für Kostenumlagen an Mitglieder und das ist eine Umsatzsteuerbefreiung für Personalbestellung für bestimmte soziale Dienstleistungen. Hier geht es nicht um Privilegien für eine freie Wohlfahrtspflege, sondern diese Umsatzsteuerbefreiungen machen dann Sinn, wenn sie soziale Organisationen haben, die zusammen ein gemeinsames Projekt erfüllen wollen oder die in Kooperation bestimmte Aufgaben übernehmen. Ein praktisches Beispiel: Wir haben Lotteriemittel zur Erforschung einer Entwicklung im Sozialbereich und wir brauchen das Know-How von der Basis. Wenn wir aber diesem Verbund die Personalkosten erstatten, damit dessen Mitarbeiter an unserem Projekt mitarbeiten kann, dann fällt nach geltendem Recht Umsatzsteuer an. Das ist natürlich sehr hinderlich, weil diese Projektmittel dann ein Stück weit aufgebraucht werden, um 19 Prozent auf diese Personalkosten zu bezahlen. Herr Prof. Dr. Fleisch hat schon gesagt, dass man dann versucht, Wege und Mittel zu finden, um das irgendwie anders zu steuern. Hier ist sicherlich Spielraum für einen Bürokratieabbau.

Was uns im Moment besonders umtreibt, sind die Änderungen zu § 4 Nummer 18 UStG: Umsatzsteuerbefreiung bei Wohlfahrtsverbänden. Die Änderung ist im Hinblick auf die BFH-Rechtsprechung folgerichtig. Sie wird von uns auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt, weil es Anpassungsbedarf an die EU-Richtlinie gibt, nur die im Moment vorliegende Formulierung wird sicher nicht zu einem Bürokratieabbau bei den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege führen, weil sie, wenn man versucht, sie ins Detail umzusetzen, doch sehr viele Probleme mit sich bringt. Wir würden uns wünschen, das im Moment auszusetzen, um in wirklichen Diskussionen mit den betroffenen Verbänden zu einer sachgerechten und bürokratiearmen Umformulierung dieses Paragraphen zu kommen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Frau Abg. Hinz.

Abg. Petra Hinz (Essen) (SPD): Ich möchte zwei Fragen an zwei unterschiedliche Sachverständige stellen. Meine erste Frage, da geht es um Verbrauchsstiftungen, würde ich gerne an Herrn Olaf Zimmermann vom Bündnis für Gemeinnützigkeit stellen. Meine zweite Frage umfasst die Anhebung der Übungsleiterpauschale. Dazu würde ich gerne Herrn Dr. Niese vom Deutschen Olympischen Sportbund befragen.

Zu meiner ersten Frage an Herrn Zimmermann: Auch zur Frage von Verbrauchsstiftungen hat sich der Bundesrat geäußert. Der Rechtsausschuss und der Innenausschuss befürchten im Rahmen der Einführung von Verbrauchsstiftungen einen sehr, sehr hohen Bürokratieaufwand und haben noch weitere negative Aspekte in diesem Bereich diskutiert. Meine Frage an Sie: Wie beurteilen Sie die vorgesehene Zulassung von Verbrauchsstiftungen?

Meine zweite Frage an den Sportbund: Wir hören gerade, dass sehr viele Dinge aus dem Gesetzentwurf begrüßt werden – natürlich auch von uns –, aber es sind auch sehr viele Kritikpunkte angesprochen worden, nämlich gerade die Dinge, die wir mit diesem Gesetzentwurf nicht erfassen, die aber seit Jahren überfällig sind. Und da sind wir – denke ich – den Ehrenamtlichen auch eine ganze Menge Antworten schuldig. Ich habe aus dem Wahlkreis zu der heutigen Anhörung den Hinweis bekommen, dass auch gerade meine Sportvereine das begrüßen, aber sie machen sehr vehement darauf aufmerksam, dass die Anhebung von 2 100 auf 2 400 Euro nicht unbedingt die erste Forderung gewesen wäre. Sie hätten einen ganz anderen Katalog. Und das sei auch so mit Sportbund und sonstigen Verbänden besprochen worden. Insofern meine Frage in Ihre Richtung: Das eine ist, die großen Vereine zu vertreten, aber wie sieht es denn bei den kleineren Vereinen aus? Begrüßen diese das, was jetzt hier im Gesetzentwurf vorgelegt und angekündigt ist, auch, oder gibt es da möglicherweise andere Tendenzen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Zimmermann hat das Wort.

Sv Olaf Zimmermann (Bündnis für Gemeinnützigkeit (Deutscher Kulturrat e. V.)): Vielen Dank, Frau Abg. Lips. Wenn Sie erlauben, würde ich diese Frage nicht als Sprecher des Bündnisses für Gemeinnützigkeit beantworten, weil es da keine Positionierung dazu gibt, sondern ich würde sie als Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates beantworten, weil da gibt es nämlich eine Positionierung zu dieser Frage. Ich glaube, dass wir mit allen Elementen, die wir im Bereich bürgerschaftliches Engagement haben, sehr sorgsam umgehen müssen. Das bedeutet, wir müssen mit gemeinnützigen

Vereinen sehr sorgsam umgehen. Wir müssen natürlich auch mit Stiftungen sehr sorgsam umgehen. Und das besondere Merkmal einer Stiftung ist die Ewigkeit, das heißt, die Idee, dass eine bestimmte Summe an Geld, an Kapital, an Vermögen zu Grunde liegt und ich dann aus diesen Erträgen den gemeinnützigen Zweck fördere. Es ist wichtig, dass wir alles versuchen, um zu erreichen, dass diese Besonderheit der Idee einer Stiftung erhalten bleibt, gerade in einer Zeit, wo es besonders schwierig ist, Stiftungen zu erhalten, weil sie im Moment am Kapitalmarkt sehr oft zu wenig Geld für ihre gemeinnützige Tätigkeit erwirtschaften können. Ich glaube, dass sich die Idee einer Verbrauchsstiftung – man will das Kapital, diesen Grundstock, irgendwann verbrauchen – grundsätzlich gegen die Idee einer Stiftung richtet. Ich weiß, dass das andere in diesem Bereich ganz anders sehen, aber ich glaube, dass es sehr wichtig ist, in dem Bereich ganz vorsichtig mit diesen Instrumentarien umzugehen. Die Stiftung ist ein ganz besonders schützenswertes Pflänzchen, das wir erhalten müssen. Wir sollten deswegen die Türen nicht zu weit öffnen, sodass sich irgendwann der Stiftungsgedanke quasi verbraucht hat.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Niese für den Deutschen Olympischen Sportbund.

Sv Dr. Holger Niese (Deutscher Olympische Sportbund): Vielen Dank für die Frage. Vielleicht darf ich zu Beginn einen kleinen Irrtum aufklären. Die Übungsleiterpauschale – das ist der Name des Volksmundes – richtet sich mitnichten nur an Übungsleiter. Die Einführung hatte zwar diese Gruppierung einst im Blick. De facto sind aber alle Tätigkeiten mit einem sog. pädagogischen Gehalt davon betroffen, das heißt also, das kann ein Chorleiter genauso sein, also kein Sportler. Wenn sie einen pädagogischen Gehalt geltend machen können, dann sind sie mit dabei. Da gibt es viele Bereiche. Konkret jetzt zu Ihrer Frage: Zunächst einmal muss man natürlich sagen, dass sich beide Pauschalen an große wie an kleine Vereine wenden. Es gibt an der Stelle allenfalls die Hürde, dass ein größerer Verein vielleicht etwas finanzkräftiger ist, und es eben an dieser Stelle zur Auszahlung von Geldern kommt, die naturgemäß notwendig ist, damit steuerlich ein Abzugsbetrag geltend gemacht werden kann. Ohne dass – in Anführungszeichen - „Geld fließt“, funktioniert das Ganze natürlich nicht. Insofern hätte man allenfalls auf dieser Ebene einen entsprechenden Ansatzpunkt.

Im Übrigen muss ich bedauernd feststellen – und ich habe mich gerade noch einmal mit meinem Kollegen Prof. Geckle, der in der Vereinsberatung sehr aktiv ist, unterhalten –, dass mir nicht bekannt ist, dass an der Basis ein völlig anderes Konstrukt erwünscht wäre. Da müssten Sie mir den einen oder anderen Hinweis geben, in welche Richtung ich da denken sollte, weil das, was jetzt passiert – nachdem, was wir hören –, exakt das ist,

was auch gewünscht ist.

- Zwischenruf Abg. Ute Kumpf (SPD) -

Sv Dr. Holger Niese (Deutscher Olympische Sportbund): Das gibt es in Teilen natürlich.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Wenn Sie eine Zwischenfrage haben, Frau Abg. Kumpf, dann lasse ich diese gerne zu.

Abg. Ute Kumpf (SPD): Einfach noch einmal eine kleine Anmerkung zu dem Prinzip bei den Sportvereinen, dass man angeblich eine Übungsleiterpauschale gibt, aber gleichzeitig auffordert „Spende das doch bitte zurück!“. Diese Praxis wurde mir in dem Wahlkreis vom Kollegen Abg. von Stetten – da war ich letzte Woche am 5. Dezember und habe eine gute Veranstaltung gemacht – von einem Mitglied vom Sportverein geschildert und es wurde gesagt: „Wir kommen da enorm unter Druck. Wir können gar nicht so viele Übungsleiter mit diesen 200 Euro versehen. So viel Geld haben wir gar nicht!“ Das war im Hohenlohischen und im Schwabenland, also in keinem armen Land.

- Heiterkeit -

Sv Prof. Gerhard Geckle (Deutscher Fußball-Bund e. V.): Gestatten Sie eine Replik? Ich komme nicht aus dem Schwabenland, ich komme aus Baden, aber egal. Wir haben in Baden-Württemberg, wir haben in Deutschland ein geltendes Steuerrecht. Es ist weder missbräuchlich noch sonst irgendwas, wenn ein Spender freiwillig bei Fälligkeit seiner Vergütung diese spendet. In § 10b Absatz 4 EStG steht es drin. Finanzämter kontrollieren es. Ein Missbrauch von Übungsleitervergütungen ...

- Zwischenruf Abg. Ute Kumpf (SPD) -

Sv Prof. Gerhard Geckle (Deutscher Fußball-Bund e. V.): Frau Abgeordnete, wir sind im Dezember, das heißt, wenn Geld bei Übungsleitern, bei Hausfrauen, bei Studenten aufs Konto kommt, werden Sie gar nicht feststellen können, dass etwas zurück fließt. Gehen wir mal zurück in die Praxis. Es ist gesetzlich verboten, die Finanzämter achten darauf. Ich kann Ihnen nur eines sagen – und das teile ich hier mit meinen Kollegen –: Wir haben die Übungsleitervergütung. Wir könnten keine Sozialstation in Baden-Württemberg mehr führen, wenn wir nicht Damen und Herren hätten, die nach Übungsleiter arbeiten. Das ist der Sport, Punkt eins. Zweitens: Die Musik, Kulturrat: Die Musik macht genauso pädagogische, betreuerische Erziehung, also da ist es ein Instrumentarium. Und das Dritte ist - nehmen wir es doch mal zur Kenntnis -: Wir haben

die Damen und Herren abgefangen, die im Verein eben nicht nur pädagogisch, betreuerisch arbeiten, sondern unzählige Hilfsdienste bringen. Das ist der Ehrenamtsfreibetrag. Meine Antwort ist: Es ist langsam ein bewährtes Modell, es ist ein zulässiges Modell: Wenn der Verein Geld hat, beschäftigt er sie, wenn er kein Geld hat, geht es eben nicht. Und das Dritte ist noch einmal meine Erfahrung aus 60, 70 Veranstaltungen: Man erwartet, dass der Gesetzgeber hier mal völlig parteineutral ein Zeichen setzt und diese Sache fördert.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die Fraktion der FDP gebe ich mir noch einmal selbst das Wort.

Abg. Dr. Birgit Reinemund (FDP): Ich habe zwei sehr unterschiedliche Fragen. Meine erste richtet sich an den Bundesverband Deutscher Stiftungen. Ich möchte noch einmal auf den § 60a Abgabenordnung zurückkommen, der inhaltlich große Zustimmung findet und uns trotzdem im Gesetzgebungsverfahren wahrscheinlich die größten Schwierigkeiten macht, weil bereits das BMF angemerkt hat, dass ein tatsächlicher Mehraufwand, ein enormer Mehraufwand entstehen soll. Diese Aussage kommt von den Länderfinanzverwaltungen. Ich möchte die Frage stellen: Können Sie beurteilen, ob tatsächlich ein Mehraufwand in der geschätzten Höhe auftreten wird?

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Weitemeyer: Wir haben in diesem Gesetzesentwurf verschiedene Haftungserleichterungen vorgesehen. Ich würde Sie bitten, diese noch einmal zu beurteilen und uns zu sagen, ob es weitere, darüber hinaus gehende Haftungserleichterungen geben könnte, die notwendig und rechtlich umsetzbar sind.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schauhoff, bitte.

Sv Dr. Stephan Schauhoff (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Frau Abg. Dr. Reinemund, in der Tat bin ich nicht der Meinung, dass Mehraufwand entsteht, wie die Länder es befürchten, sondern ich teile die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer, die dazu in ihrer Stellungnahme eindeutig gesagt hat, dass das nicht zu erwarten sei. Wir haben im Moment die vorläufige Bescheinigung. Diese vorläufige Bescheinigung wird – wie ich als beratender Anwalt auch aus unzähligen Verfahren weiß – jedes Mal sehr sorgfältig in den Finanzämtern geprüft, wenn sie erteilt wird. Es wird die Satzung geprüft. Das kostet entsprechenden Arbeitsaufwand. Der einzige Unterschied, den wir gegenüber der Gegenwart haben werden, ist, dass in Zukunft am Ende ein rechtsmittelfähiger Bescheid stehen wird. Und diesen halten wir schon aus Rechtsstaatsgründen eigentlich für zwingend erforderlich, denn bisher gibt es keine solche Möglichkeit. Wer vom Finanzamt gesagt bekommt, er würde kein

gemeinnütziges Projekt verwirklichen, selbst aber der Meinung ist, genau das täte er, kann nach der geltenden Rechtslage nicht gegen eine entsprechende Auskunft klagen, sondern muss hingehen und erst einen gemeinnützigen Verein gründen, diesen einige Jahre führen, um dann den Prozess durchzufechten, ob es jetzt gemeinnützig oder nicht gemeinnützig war, was verständlicherweise niemand macht. Deswegen meint auch der Bundesrat, es gäbe gar kein praktisches Bedürfnis für einen derartigen rechtsmittelfähigen Bescheid, weil es keine Verfahren gibt. Natürlich gibt es keine Verfahren, weil man keine führen kann. Das sagt auch jeder Anwalt. Dementsprechend ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, woher dieser Mehraufwand kommen soll. Die Finanzbehörden werden da etwas in ihrer Macht gegenüber der, die sie bisher haben, eingeschränkt. So erkläre ich mir das! Die Finanzbeamten können nämlich sagen, sie sind nicht einverstanden mit dem Satzungswortlaut, mit der Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes, und schon ist der Bürger abgeschmettert. Aber das passt nicht mehr in ein zeitgemäßes Verfahren. In meinen Augen sind die Angaben zu den steigenden Bürokratiekosten eindeutig vorgeschoben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank! Frau Prof. Dr. Weitemeyer?

Sve Prof. Dr. Birgit Weitemeyer (Bucerius Law School): Danke schön. Dem kann ich mich ganz kurz noch einmal anschließen. Ich möchte hinzufügen, dass wir vielleicht mit dieser gebündelten Anerkennung auch ein bisschen Vorreiter sein können, wenn wir die Fragen der ausländischen Organisationen vernünftig in den Griff bekommen wollen. Zum Beispiel wenn dort Spenden geltend gemacht werden, ist das im Moment sehr mühsam. Ich bin natürlich dafür, dass die Finanzämter das sehr, sehr sorgfältig prüfen, aber möglicherweise bekommt man das leichter in den Griff, wenn man gewisse zentrale Zuständigkeiten regelt. Und das könnte man sozusagen im Fahrwasser dieser – in der Tat rechtstaatlich erforderlichen – Lösung hinbekommen. Dann hätte man mal proaktiv agiert.

Zu der Haftungsbeschränkung: In der Tat hört man das immer wieder, dass die Gefahr der Haftung in Vereinen zunehmend Menschen davon abhält, tätig zu werden. Es sind also nicht nur die stärkere Individualisierung, die stärkere Mobilität, sondern ganz konkret die Haftungsgefahren. Diese treffen heutzutage nicht nur stärker Aufsichtsräte, sondern Vorstandsvorsitzende und natürlich auch – und deswegen war die Erweiterung überfällig – die sonstigen ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, also gerade die ehrenamtlichen Übungsleiter, die vielleicht auch einmal aus leichter Fahrlässigkeit einen Unfall verursachen. Es ist gut, dass das jetzt erweitert wird. Allerdings, was die Leute tatsächlich drückt, wozu man entsprechende Anfragen und zum Teil auch haarsträubende Fälle geschildert bekommt, das ist häufig die Furcht der Haftung für

Steuer- und Sozialversicherungsschulden. Eigentlich ist hier am stärksten die Umsatzsteuer. Wir haben schon angesprochen, dass man im Bereich der Umsatzsteuer proaktiv herangehen muss und diesen ganzen „Wust“ – in Anführungszeichen - einmal bereinigen müsste. Man darf nicht immer nur sagen, was man häufig hört: „Das ist ja eine EU-Richtlinie, und wir können da nichts machen!“. Wir haben natürlich auch eine Stimme in Europa und wir sollten sie durchaus dafür nutzen, die EU-Regelungen – wenn es sinnvoll erscheint – so anzupassen, dass man nicht in Haftungsfallen kommt. Die Umsatzsteuer ist natürlich viel gefährlicher als die Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer fällt häufig nicht an, weil sie Minigewinne haben. Aber 19 Prozent Umsatzsteuer fallen auch an, wenn sie keinen Gewinn haben, sondern eben nur Sponsoringleistungen einnehmen, wenn sie ein Bürgerfrühstück veranstalten, wenn es darum geht, dass Mitgliedsbeiträge möglicherweise umsatzsteuerpflichtig werden, dass sogar die Ehrenamtszuschüsse möglicherweise umsatzsteuerpflichtig sind, dass die Bildungseinrichtungen für das Mittagessen, das sie servieren, Umsatzsteuer erheben müssen. All das sind Dinge, die man durchaus ergebnisoffen diskutieren sollte, die aber die Leute – glaube ich – wirklich drücken. Es ist natürlich eine materielle Änderung. Die Vorstände haften für die Steuerschulden nach den §§ 34 und 69 Abgabenordnung auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, aber die grobe Fahrlässigkeit ist zum Teil relativ schnell erreicht. Auch nicht alle Steuerberater sind da ganz sattelfest. Und das muss man sich dann zurechnen lassen. Es ist inzwischen zu einer Spezialmaterie geworden, die auch die Spezialisten manchmal nicht durchschauen und von dem einen oder anderen BFH-Urteil überrascht werden. Also, Petitum: Bitte die Umsatzsteuer noch einmal angehen! Nicht vor Weihnachten, auch nicht im Jahr 2013, aber auf mittelfristige Sicht, und da konkret die Haftungsfolgen erleichtern. Es war mal ein Bundesland – ich glaube, es war Baden-Württemberg –, das vorgeschlagen hatte, eine Versicherungslösung für solche Steuerschulden zu schaffen. Vielleicht wäre das ein pragmatischer Weg, den man mittelfristig beschreiten könnte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Wort zur letzten Frage hat Herr Abg. von Stetten für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich bin jetzt fast versucht, wenn sich Frau Abg. Kumpf von der Fraktion der SPD zeitlich benachteiligt fühlt und noch einen guten Vorschlag hat, den sie von den Experten bewertet haben möchte, meine Redezeit abzugeben, aber wenn das scheinbar nicht der Fall ist, dann habe ich noch eine Frage an den Deutschen Olympischen Sportbund: Wir haben verschiedene Sachen in das Gesetz aufgenommen, die sowieso schon gängige Rechtsprechung oder auch Teile eines BMF-Schreibens sind, weil wir der festen Überzeugung sind, dass es schon schlimm genug ist, wenn Vereins-Ehrenamtliche ins

Gesetz schauen müssen, aber wir ihnen nicht auch noch zumuten können, ein BMF-Schreiben zu lesen. Ist Ihnen bei der Lektüre irgendetwas aufgefallen, was wir vergessen haben, was jetzt eigentlich schon gängige Rechtsprechung ist und wir eigentlich noch mit aufnehmen sollten?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Niese.

Sv Dr. Holger Niese (Deutscher Olympischer Sportbund): Vielen Dank. Das ist natürlich eine wunderbare Schlussfrage! Der DOSB hat Ihnen einen solchen Punkt in den Unterlagen schriftlich vorgelegt. Der bezieht sich auf die Anpassung der Höchstbeträge und Aufnahmegebühren für gemeinnützige Vereine. Da sehen wir in der Tat Korrekturbedarf. Einleitend könnte man dazu sagen, dass die allermeisten Vereine – wir haben 91 000 Vereine, die über den DOSB organisiert sind – hiervon deshalb nicht betroffen sind, weil sie idealerweise entweder in der freien Natur oder in kommunalen Sportanlagen, Schwimmbädern etc. ihren Sport betreiben können. Es gibt aber durchaus einige Sportarten, die dieses Vergnügen nicht haben, die ihre Sportanlagen selbst unterhalten, sanieren und auch finanzieren müssen. Und bei diesen Sportarten – wir haben hier Segeln und Golf als olympische Sportarten im Blick, aber auch den Luftsport, den Aero-Sport kann man nennen – haben wir durch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung seit 1991 die Situation, dass man mit Blick auf diesen kapitalintensiven Sport Mitgliedsbeiträge nur in einer bestimmten Limitierung geltend machen kann – 1 023 Euro, das ist ein Rundungsbetrag, das waren früher 2 000 DM –, dass man Aufnahmegebühren bei 1 534 Euro als Maximum fixiert und dass man auch die sog. Investitionsumlage, die eben für bauliche Dinge bedeutsam ist, eingefroren hat. Wenn man sich die verschiedenen Indizes anschaut, die seit den 90er Jahren greifen, dann wird man feststellen: Bruttomonatsverdienst: fast 70 Prozent gestiegen, Verbraucherpreisindex: 35 Prozent gestiegen, Index Bauleistung: 25 Prozent; und wenn man Freizeitausgaben der Bürger betrachtet, dann haben wir sogar 73 Prozent. Also: Da hat sich extrem viel getan! Die Baukosten, alles was mit der Errichtung solcher Sportanlagen zu tun hat, sind entsprechend gestiegen. Von daher gibt es dann das Problem: Wie gehen die Vereine damit um? Die neigen zunehmend dazu auszulagern, Betriebsgesellschaften zu gründen, aus dem gemeinnützigen Sport auszubrechen. Wir würden sie gerne im gemeinnützigen Sport halten! Und das setzt voraus, dass die entsprechenden Beträge angehoben werden. Das ist letzten Endes auch nichts, was Geld kostet, weil Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen steuerlich gar nicht abzugsfähig sind. Es geht hier einfach darum, diese verwaltungsvereinfachende, vereinheitlichende Limitierung aufzubrechen, zeitgemäß anzupassen. Wir haben auch einen Vorschlag zur Höhe unterbreitet, der sich bei diesen drei Faktoren inmitten dieser Steigerungsraten bewegt, der sich also gar nicht an irgendeinem Rand orientiert, sondern - wie wir meinen - vernünftig einen Vorschlag

unterbreitet. Das Ganze ist den Unterlagen beigelegt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Ich darf Ihnen Allen herzlich danken, dass Sie heute bei uns waren und uns ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Wir sind am Ende der vereinbarten Zeit angekommen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe die Sitzung. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 16:02 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende